Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

# Planfeststellungsbeschluss

**für**

## den Neubau des Radweges entlang der K 6120 zwischen Singen-Schlatt unter Krähen und Volkertshausen

Freiburg im Breisgau, den 15.01.2025

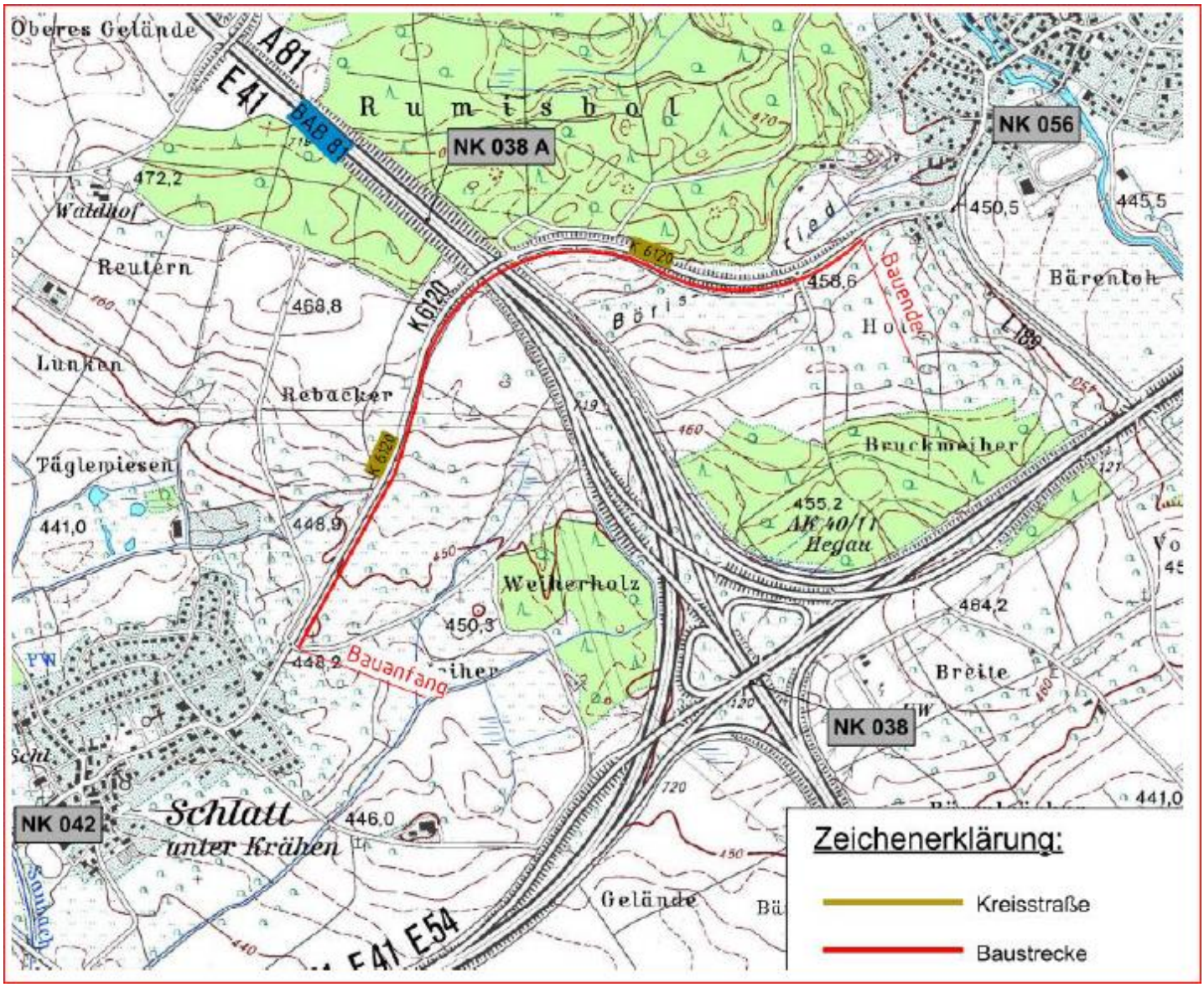


Abb. 1: Übersichtsplan aus LBP

# Inhalt


**I. Feststellung des Plans ..... 1**

**II. Festgestellte Planunterlagen ..... 2**

**III. Ausnahmen, Zulassungen und Genehmigungen ..... 3**

**IV. Nebenbestimmungen und Zusagen ..... 3**

**V. Umweltverträglichkeitsprüfung ..... 14**

**VI. Kosten ..... 14**

**Begründung ..... 15**

1. Beschreibung des Vorhabens ..... 15
2. Vorgeschichte ..... 15
3. Verfahren ..... 16
4. Erforderlichkeit ..... 19
5. Nichtbestehen einer UVP-Pflicht ..... 19
6. Variantenentscheidung ..... 21
   - 6.1 Darstellung der geprüften Varianten ..... 22
   - 6.2 Vergleich der Varianten ..... 22
   - 6.3 Brücke über die Bundesautobahn 81 ..... 23
7. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange ..... 23
   - 7.1 Kommunale Belange ..... 23
   - 7.2 Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit ..... 27
   - 7.3 Schutz vor Immissionen während der Bauphase ..... 29
   - 7.4 Klimaschutz ..... 30
   - 7.5 Naturschutz und Landschaftspflege ..... 31
   - 7.6 Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten ..... 41
   - 7.7 Landwirtschaft ..... 42
   - 7.8 Flurbereinigung ..... 43
   - 7.9 Denkmalschutz ..... 43
   - 7.10 Geologie, Rohstoffe und Bergbau ..... 43
   - 7.11 Brand- und Katastrophenschutz ..... 45
   - 7.12 Landesverteidigung ..... 46
   - 7.13 Belange des Fernstraßenverkehrs ..... 46
   - 7.14 Öffentlicher Nahverkehr und Eisenbahn ..... 48
   - 7.15 Strom-, Gas- und Wasserversorgung ..... 50
   - 7.16 Internet-, Telefon- und TV-Versorgung ..... 51
   - 7.17 Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme oder Betroffenheit ..... 52
8. Berücksichtigung und Abwägung privater Belange ..... 54
9. Begründung der Nebenbestimmungen ..... 55
10. Gesamtabwägung und Zusammenfassung ..... 55

**Rechtsbehelfsbelehrung ..... 56**

**Hinweis ..... 56**

**Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis**

| | |
|---|---|
| A | Autobahn |
| Abb. | Abbildung |
| AS | Anschlussstelle |
| AVV Baulärm | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm |
| B | Bundesstraße |
| BAB | Bundesautobahn |
| Bau-m | Baumeter |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) |
| 16. BImSchV | Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) |
| 22. BImSchV | Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte) |
| 26. BImSchV | Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Im missionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) |
| 32. BImSchV | Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Imissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmverordnung) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| CEF-Maßnahme | continous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion |
| DB | Deutsche Bahn |
| DIN | Deutsches Institut für Normung |
| EU | Europäische Union |
| FFH-RL | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen |
| Flst. | Flurstück |
| FStrG | Bundesfernstraßengesetz |
| GG | Grundgesetz |
| h | Stunde |
| ha | Hektar |
| Hz | Hertz |
| K | Kreisstraße |
| Kfz | Kraftfahrzeug |
| km | Kilometer |
| KompVzVO | Kompensationsverzeichnis-Verordnung |
| KSG | Klimaschutzgesetz Bund |
| KlimaG-BW | Klimaschutz-und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg |
| 1 kV | 1000 Volt |
| LAP | Landschaftspflegerische Ausführungsplanung |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LBodSchAG | Landes-bodenschutz-und Altlastengesetz |
| LGRB | Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg |
| LVwVfG | Landesverwaltungsverfahrensgesetz |

| | |
|---|---|
| m | Meter |
| m² | Quadratmeter |
| max. | Maximal |
| MSGN | Militärstraßengrundnetz |
| NHN | Normalhöhennull |
| Nr. | Nummer |
| OD | Ortsdurchfahrt |
| ÖPNV | öffentlicher Personen-Nahverkehr |
| UNB | untere Naturschutzbehörde |
| StrG | Straßengesetz Baden-Württemberg |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| THG | Treibhausgase |
| UNB | Untere Naturschutzbehörde |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| VwV-StVO | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Straßenverkehrsordnung |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) |
| µT | Mikrotesla |

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br. 15.01.2025

Aktenzeichen RPF24-0513.2-128
(Bitte bei Antwort angeben)

Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Radwegs zwischen Singen-Schlatt unter Krähen und Volkertshausen entlang der K 6120, Landkreis Konstanz

Auf den Antrag des Landkreises Konstanz, vertreten durch das Landratsamt Konstanz, dieses vertreten durch das Straßenbauamt, vom 27.04.2023 ergeht folgender

# Planfeststellungsbeschluss

## I.
## Feststellung des Plans

Der Plan für K 6120 Neubau eines Radweges von Schlatt unter Krähen bis Volkertshausen auf den Gemarkungen Singen und Volkertshausen, Landkreis Konstanz wird gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

# II.
# Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen[1]:

| Unterlage Nr. | Plan/ Blatt Nr. | Bezeichnung | Datum | Maßstab |
|---|---|---|---|---|
| **1** | | **Erläuterungsbericht** | 22.06.2023 | |
| 1.1 | | Erläuterungsbericht Radweg | 22.06.2023 | |
| 1.2 | | Erläuterungsbericht Brücke | 22.06.2023 | |
| **2** | | **Übersichtskarte** | 22.06.2023 | 1:25.000 |
| **3** | | **Übersichtslageplan** | 22.06.2023 | 1:2500 |
| **4** | | **Übersichtshöhenplan** | 22.06.2023 | 1:2500/250 |
| **5** | | **Lagepläne** | | |
| 5.1 | | Lageplan | 22.06.2023 | 1:500 |
| 5.2 | | Lageplan | 22.06.2023 | 1:500 |
| 5.3 | | Lageplan | 22.06.2023 | 1:500 |
| 5.4 | | Lageplan | 22.06.2023 | 1:500 |
| 5.5 | | Lageplan | 22.06.2023 | 1:500 |
| 5.5a | | Lageplan mit Änderung vom 11.07.2024 und Deckblatt zur Änderung | 11.07.2024 | 1:500 |
| **6** | | **Höhenpläne** | | |
| 6.1 | | Höhenplan | 22.06.2023 | 1:1000/100 |
| 6.2 | | Höhenplan | 22.06.2023 | 1:1000/100 |
| 6.3 | | Höhenplan | 22.06.2023 | 1:1000/100 |
| **8** | | **Übersichtslageplan Entwässerungs-maßnahmen** | 22.06.2023 | 1:2500 |
| **9** | | **Landschaftspflegerische Maßnahmen** | | |
| 9.1 | 1 | Maßnahmenplan | 22.06.2023 | 1:1000 |
| 9.1 | 2 | Maßnahmenplan | 22.06.2023 | 1:1000 |
| 9.1 | 3 | Maßnahmenplan | 22.06.2023 | 1:1000 |
| 9.1 | 4 | Maßnahmenplan | 22.06.2023 | 1:1000 |
| 9.1 | 5 | Maßnahmenplan | 22.06.2023 | 1:1000 |
| **10** | | **Grunderwerb** | | |
| 10.1 | | Grunderwerbsplan | 22.06.2023 | 1:500 |
| 10.2 | | Grunderwerbsplan | 22.06.2023 | 1:500 |
| 10.2a | | Grunderwerbsplan mit Korrektur vom 11.07.24, Deckblatt Korrektur | 11.07.2024 | 1:500 |
| 10.3 | | Grunderwerbsplan | 22.06.2023 | 1:500 |
| 10.3a | | Grunderwerbsplan mit Korrektur vom 02.12.24, Deckblatt Korrektur | 02.12.2024 | 1:500 |
| 10.4 | | Grunderwerbsplan | 22.06.2023 | 1:500 |
| 10.5 | | Grunderwerbsplan | 22.06.2023 | 1:500 |
| 10.5a | | Grunderwerbsplan mit Korrektur, Deck-blatt Korrektur | 11.07.2024 | 1:500 |
| 10.6 | | Grunderwerbsverzeichnis Stand 02.12.24 | 02.12.2024 | |
| **14** | | **Ermittlung der Bauklasse** | 22.06.2023 | |
| 14.1 | | Regelquerschnitt | 22.06.2023 | 1:50 |
| 14.2.1 | | Querprofile 0+000-0+460 | 22.06.2023 | 1:100 |
| 14.2.2 | | Querprofile 0+480-0+940 | 22.06.2023 | 1:100 |
| 14.2.3 | | Querprofile 0+960-1+420 | 22.06.2023 | 1:100 |
| 14.2.4 | | Querprofile 1+440-1+920 | 22.06.2023 | 1:100 |
| 14.2.5 | | Querprofile 1+940-2+020 | 22.06.2023 | 1:100 |
| **15** | | **Bauwerksentwurf Brücke** | | |
| 15.1 | | Bauwerksplan 1 | 22.06.2023 | 1:100 |

[1] Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 15.2 | | Bauwerksplan 2 | 22.06.2023 | 1:50 |
| *15.3* | | *Geotechnischer Bericht* | *22.06.2023* | |
| *15.4* | | *Vorstatik* | *22.06.2023* | |
| ***18*** | | ***Wassertechnische Untersuchungen*** | | |
| 18.1 | | Erläuterungsbericht zu den Entwässerungsmaßnahmen | 22.06.2023 | |
| *18.2* | | *Berechnungsunterlagen* | *22.06.2023* | |
| **19** | | **Umweltfachliche Untersuchungen** | 22.06.2023 | |
| 19.1 | | Landschaftspflegerische Begleitplan | 22.06.2023 | |
| 19.2 | 1 | Bestands-und Konfliktplan | 22.06.2023 | 1:1000 |
| 19.2 | 2 | Bestands-und Konfliktplan | 22.06.2023 | 1:1000 |
| 19.2 | 3 | Bestands-und Konfliktplan | 22.06.2023 | 1:1000 |
| 19.2 | 4 | Bestands-und Konfliktplan | 22.06.2023 | 1:1000 |
| 19.2 | 5 | Bestands-und Konfliktplan | 22.06.2023 | 1:1000 |
| *19.3* | | *UVP-Vorprüfung* | *22.06.2023* | |
| ***20*** | | ***Bodenschutz*** | | |
| *20.1* | | *Bodenschutzkonzept* | *29.10.2024* | |

# III.
# Ausnahmen, Zulassungen und Genehmigungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt nach § 75 Abs. 1 LVwVfG im Rahmen seiner Konzentrationswirkung insbesondere

- die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG.
- die für die notwendige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotopen notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

# IV.
# Nebenbestimmungen und Zusagen

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

## Allgemein

(1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)

(2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)

(3) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)

(4) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)

(5) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)

(6) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten (AV)

## Kommunale Belange

(7) Die Stadt Singen, Bereich Liegenschaften wird über den weiterführenden Prozess und die Zeitabläufe informiert, um rechtzeitig die Pächter betroffener Grundstücke informieren zu können. (H)

(8) Der Vorhabenträger klärt mit der Energiedienste AG mit Sitz in Rheinfelden, ob die Dienstbarkeiten, die im Grundbuch zu deren Gunsten auf den Flst. Nr. 2103 und 2104 auf der Gemarkung Schlatt eingetragen sind für den Radweg relevant sind. (Z)

## Schutz vor Immissionen während der Bauphase

(9) Der Vorhabenträger klärt mit der Energiedienste AG mit Sitz in Rheinfelden, ob die Dienstbarkeiten, die im Grundbuch zu deren Gunsten auf den Flst. Nr. 2103 und 2104 auf der Gemarkung Schlatt eingetragen sind für den Radweg relevant sind. (Z)

(10) Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich – soweit es gemäß Bauablauf möglich ist – auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten. (A)

(11) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass in allen Baubereichen die Festlegungen der AVV-Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden. (A)

(12) Der Vorhabenträger hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung. (A)

(13) Sollten die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. (AV)

## Naturschutz und Landschaftspflege

(14) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (H)

(15) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)

(16) Der Einkauf von Ökopunkten wird durch einen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Maßnahmenträger abgesichert, dieser wird der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. (Z).

(17) Bis zur Erreichung des Zielzustands wird die UNB über die weiteren Schritte der Durchführungsbeschreibung der ausgewählten Ökokontomaßnahme informiert. Dies erfolgt im Zuge eines Monitorings durch eine fachkundige Person. Der UNB wird in regelmäßigen Abständen ein Bericht vorgelegt. (Z)

(18) Es sind alle geplanten Vermeidungs- /Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen 1V, 2V, 3V, 4V, 5V, 6A/G, 7A/G, 8A und 9E vollständig umzusetzen. (A)

(19) Zur fachgerechten Umsetzung des Vorhabens wird im Rahmen der Bauausführung eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Der Name der fachkundigen Person, die die ökologische Baubegleitung übernimmt, wird der UNB mitgeteilt. (Z)

(20) Die ökologische Baubegleitung hat die UNB in regelmäßigen Abständen über die Durchführung und den aktuellen Sachstand zu informieren und sich ggf. mit der UNB abzustimmen. Die Fertigstellung aller Ausgleichsmaßnahmen ist der UNB entsprechend anzuzeigen. (A)

(21) Rodungen dürfen nur außerhalb der Vogelschonzeit in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. (A)

(22) Die Maßnahmen, die nicht unmittelbar während des Radwegbaus umgesetzt werden (z.B. Gehölznachpflanzungen, Wiesenansaat), sind in der auf Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode umzusetzen. (H)

(23) Für Wiesenansaaten ist ausschließlich gebietsheimisches Saatgut zu verwenden (Produktionsraum 8 (Alpen und Alpenvorland), Ursprungsgebiet 17 (südliches Alpenvorland)). (A)

(24) Die südlich der Kreisstraße befindliche Nasswiese des Biotops „Feuchtgebiet Börisried, südwestlich Volkertshausen" (Biotopnr.: 181193351187) darf aufgrund der hohen Wertigkeit des Biotops und der Nicht-Wiederherstellbarkeit bei einer Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. (A)

(25) Nach dem Fällen der Bäume außerhalb der Vogelbrutzeit darf die Rodung der Wurzelstöcke in dem Bereich, in dem ein Nachweis von Zauneidechsen erfolgt ist, nur innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen (ca. zwischen April und September bei warmen Temperaturen, Abstimmung mit ökologischer Baubegleitung) erfolgen, so dass die Tiere fliehen können. Vor der Vergrämungsmaßnahme (Rodung der Wurzelstöcke) sind neue Versteckmöglichkeiten im angrenzenden Böschungsbereich außerhalb des Eingriffs zu schaffen, um die ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücken zu gewährleisten. (A)

(26) Die zur Kompensation erforderlichen 98.335 Ökopunkte sind von der externen Ökokontomaßnahme 335.02.056.08 abzubuchen (Maßnahmennummer 9 E). (H)

## Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

(27) Die Hinweise und Maßgaben des Bodenschutzkonzeptes der HPC AG vom 18.12.2023, Projekt-Nr. 2305860, sind zu beachten bzw. umzusetzen. (A)

## Landwirtschaft

(28) Während der Bauphase sind die Bewirtschaftungsmöglichkeit und die Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen. (A)

(29) Die Einschränkungen während der Baumaßnamen sind auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. (A)

## Denkmalschutz

(30) Der Beginn von Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, +49 7731 6.1229 oder +49 171 366-1323) terminlich abzustimmen. (A)

(31) Der Oberbodenabtrag hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie des Landratsamts Konstanz zu erfolgen. (A)

(32) Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstsitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. +49 7735 93-7770) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. (H)

(33) Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. (H)

(34) Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. (H)

(35) Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. (H)

## Geologie, Rohstoffe und Bergbau

(36) Bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ist der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten. (H)

(37) Eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) hat während der Bauzeit stattzufinden. (A)

## Brand-und Katastrophenschutz

(38) Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt werden, sind diese dem Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich mitzuteilen. (A)

## Landesverteidigung

(39) Das im Rahmen der Maßnahme zu errichtende Brückenbauwerk unterschreitet eine Mindesthöhe von 4,20 m nicht. (Z)

## Belange des Fernstraßenverkehrs

(40) Vom künftigen Baukörper (Brücke über BAB 81) und dessen Nutzung dürfen keine Wirkungen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 81 beeinträchtigen oder zu Schäden am Straßenkörper und Straßenzubehör der Autobahn führen. Dies gilt sowohl für die Bauzeit als auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens. (A)

(41) Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer bzw. des Fahrverkehrs auf dem Brückenbauwerk und den Zufahrten darf zu keiner Zeit gegeben sein, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 81 nicht zu gefährden. (A)

(42) Werbung oder Werbetafeln, die am Bauwerk oder im Bereich des Bauwerks wenn auch nur vorübergehend oder provisorisch aufgestellt werden, sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 81 unzulässig. (A)

(43) Das Vorhaben erfolgt in Kenntnis der von der BAB 81 ausgehenden Emissionen. Gegen den Straßenbaulastträger der BAB 81 bestehen keine Ansprüche auf Durchführung aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen zugunsten des Vorhabens. (H)

(44) Auf bundeseigenen Grundstücken dürfen keinerlei Materialien (Baustoffe etc.), Fahrzeuge, Maschinen und Geräte weder vorübergehend noch dauerhaft gelagert bzw. abgestellt werden. (A)

(45) Oberflächen- und sonstiges Abwasser dürfen den Grundstücken und Entwässerungsanlagen der BAB 81 nicht zugeleitet werden. (A)

(46) Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt - ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten. (H)

(47) Im Zuge der Prüfung von umweltfachlichen Belangen ist für entfallene Gehölze ein Ausgleich durch Ersatzpflanzung 1:2 zu sorgen. Für weitere Maßnahmen dieser Art ist der Einzelfall zu prüfen. (H)

(48) Vorhandene dem der Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 12.12.2023 beigefügten BAB-Bestandsplan „A81-718.pdf“ zu entnehmende Entwässerungsleitungen in den Außenbanketten der Autobahn BAB 81 sind zu sichern. Deren Funktion ist auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Entwässerungsleitung im Mittelstreifen. (A)

(49) Das beiderseits der Autobahn verlegte autobahneigene Streckenfernmeldekabel ist stets zu sichern und aufrecht zu erhalten. Die Lage der Leitungen ist dem der Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 13.12.2023 beigefügten BAB-Bestandsplan „A81-718.pdf“ zu entnehmen. Im weiteren Verfahren hat eine Abstimmung mit dem Fachcenter für Informationstechnik in Ludwigsburg zu erfolgen. (A)

(50) Die Ausbildung und Wiederherstellung der Autobahn-Mulden, -Böschungen und Pflasterungen ist zu gegebener Zeit mit der Autobahn GmbH, Autobahnmeisterei Engen abzustimmen. (A)

(51) Verkehrsbeschränkungen der Autobahn sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und müssen rechtzeitig vorher auch im Hinblick auf Beschilderung und Regulierung des Umleitungsverkehrs mit der Autobahn-GmbH, der Verkehrsbehörde und der Verkehrspolizei abgestimmt werden. Dies betrifft auch die Beschilderung und Regulierung des Umleitungsverkehrs und diesbezüglicher Ergänzungsmaßnahmen (z.B. Stauabsicherung, Zusatzumleitungsbeschilderung). (A)

(52) Kurzzeitige Vollsperrungen für das Einheben der Überbau-und Fertigteile dürfen nur an Wochenenden erfolgen. (A)

(53) Die Spursperrungen für die Herstellung des Mittelpfeilers sind räumlich wie zeitlich zu minimieren. (A)

(54) Verkehrsrechtliche Anordnungen sind bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen. Für die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest ist der Antrag an die E-Mail-Adresse: verkehrsbehörde.suedwest@autobahn.de zu richten. (H)

## Belange des Öffentlichen Nahverkehrs

(55) Es ist sicherzustellen, dass der Regionalbus jederzeit an der Baustelle vorbeifahren kann. (A)

(56) Das Wenden des Regionalbusses in Singen, Schlatt unter Krähen muss jederzeit möglich sein. Die Wendeschleife ist freizuhalten. (A)

## Anlagen der DB-Netze GmbH

(57) Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei der DB Netze zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse der 110 kV Bahnstromleitung BL 504 Abzw. Sommerau - Singen (im Folgenden 110 kV Bahnstromleitung) ist anzugeben. (A)

(58) Im Leitungsschutzbereich der 110 kV Bahnstromleitung ist im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz-und Beregnungsanlagen die Einwilligung der DB Energie GmbH einzuholen. (A)

(59) Im Schutzbereich der Leitungen der 110 kV Bahnstromleitung sind die Abstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 einzuhalten. (A)

(60) Die Standsicherheit der Maste ist zu wahren. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. (A)

(61) Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, bedürfen während und nach den Baumaßnahmen innerhalb des Schutzbereichs der 110 kV Bahnstromleitung der Zustimmung der DB Energie GmbH (A).

(62) Die Zufahrt zu den Maststandorten der 110 kV Bahnstromleitung mit LKW ist jederzeit zu gewährleisten. (A)

(63) Die Begehbarkeit des Schutzbereichs für Instandhaltungsmaßnahmen an der 110 kV Bahnstromleitung ist jederzeit zu gewährleisten. (A)

(64) Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden. (A)

(65) Der Einsatz von Arbeitsgeräten hat, sofern der Bereich der 110 kV Bahnstromleitung betroffen ist, in Abstimmung mit DB Energie GmbH zu erfolgen. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten. (H)

(66) Kranstandorte sind so zu wählen, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die 110 kV Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der 110 kV Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-und/Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. (A)

(67) Das Anbringen von Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln oder ähnlichem im Bereich des Schutzstreifens der 110 kV Bahnstromleitung ist zuvor von DB Netze GmbH zu genehmigen. (A)

(68) Für im Leitungsschutzstreifen der 110 kV Bahnstromleitung zu pflanzende Gehölze hat sich der Vorhabenträger mit der DB Netze GmbH ins Benehmen zu setzten. (A)

(69) Dem Vorhabenträger und Bauunternehmer ist das Merkblatt der DB Netze GmbH „für Bauarbeiten im Annährungsbereich von 110-KV Bahnstromleitungen“, das diese mit Stellungnahme vom 15.11.2023 vorgelegt hat, auszuhändigen. (A)

## Anlagen der Netze BW GmbH

(70) Der Leitungsschutzstreifen der von der Netze BW GmbH betriebenen 110 kV Freileitung Gurtweil-Beuren (im Folgenden 110 kV Freileitung) wird bei den Baumaßnahmen im Zuge des Radwegebaus beachtet. (Z)

(71) Im Leitungsschutzstreifen der 110 kV Freileitung beträgt die maximale Höhe des Geländes und von Verkehrsflächen 461,40 m NHN. Diese Höhe wird berücksichtigt und eingehalten. (Z)

(72) Im Schutzstreifen der 110- kV Freileitung sind Kamine, Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, (Fassaden-)Gerüste, Baucontainer u.a. nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW GmbH zu errichten bzw. aufzustellen. (A)

(73) Im Leitungsschutzstreifen der 110- kV Freileitung sind bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW GmbH abzustimmen. (H)

(74) Der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu den Leiterseilen ist einzuhalten. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmasten und einer späteren Instandhaltung

(Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. (A)

(75) Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung sollte dringend ein Sicherheitsabstand von 4,00 m eingehalten werden, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, der nach VDE 0105 vorgegebene Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird. (H)

(76) Im Leitungsschutzstreifen der 110- kV Freileitung ist zu berücksichtigen, dass die Leiterseilhöhen je nach Temperatur unterschiedliche Ausdehnungen haben, Leiterseile durch Staudruck ausschwingen können und sich der Durchhang der Leiterseile je nach deren Temperatur und der zu übertragenden Stromstärke ändern kann. Dies sowie das altersbedingte Kriechen und Dehnen der Leiterseile ist bei den Abstandsermittlungen zu berücksichtigen. Die Mindestabstände zu Objekten sind in der DIN EN 50321 festgelegt, die beim Arbeiten in der Nähe von Freileitungen in der DIN VDE 0105. (H)

(77) Im Schutzstreifen der 110- kV Freileitung ist die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe/Gemische/Materialien (vgl. GHS) auch während der Bauzeit nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig. Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern besondere Mindestabstände und sind im Einzelfall mit der Netze BW GmbH abzustimmen. (A)

(78) Wegen der unmittelbaren Nähe zu der 110-kV Freileitung kann es an leitfähigen Bauteilen zu Aufladungen kommen. Die Entladung durch Personen ist in ihrer Wirkung letztendlich identisch den Entladungseffekten, die durch Reibung an bestimmten Kleidungstextilien oder Teppichböden entstehen. Um diese Effekte auszuschließen, sollten alle metallisch leitfähigen Materialien geerdet werden. (H)

(79) Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen der 110 kV Freileitung stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, sollte dies bereits bei der Pflanzenauswahl berücksichtigt werden. (H)

(80) Im Leitungsschutzstreifen der 110- kV Freileitung darf die max. Endwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern eine Höhe von 463,40 m NHN nicht überschreiten. Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich der Freileitung sind keine Bäume zulässig. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen. Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifens dürfen eine Höhe von 13,30 m (Bäume dritter Ordnung, Kleinbäume bzw. großer Strauch mit bis zu 10 m Wuchshöhe) nicht überschreiten, damit diese im Fall eines Umstürzens nicht mit den Leiterseilen kollidieren. (A)

(81) Im Bereich der 110- kV Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Alle Beteiligten sind von dieser Notwendigkeit zu unterrichten (vgl. DIN VDE 0105 und DIN EN 50341). (H)

(82) Bei der Bauausführung ist zu berücksichtigen, dass im Spannfeld zwischen Mast Nr. 208 und Mast Nr. 209 Personen, Baugeräte oder andere Gegenstände eine Höhe von 465,40 m NHN (entspricht 4,20 m über Geländeniveau von 461,20 m NHN) und Baucontainer eine Höhe von 463,40 m NHN nicht überschreiten dürfen. Die Anlage von Bodenmieten ist in diesem Bereich nicht oder nur eingeschränkt möglich. Das Be-und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist daher nicht oder nur eingeschränkt möglich. (H)

(83) Das Aufstellen von Baukränen und der Einsatz von (mobilen) Baugeräten im Bereich der 110-kV-Freileitung ist vorher mit der Netze BW GmbH (Auftragszentrum-Süd-HS, Tel.: 07461 709 607, E-Mail: Auftragszentrum-Sued-HS@netze-bw.de) abzustimmen.

(84) Ein Kraneinsatz ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung sind vom Bauherrn zu tragen. (H)

(85) Für eine detaillierte Beurteilung eines stationären Kraneinsatzes sind der Netze BW GmbH ein Lageplan mit Darstellung des Vorhabens und mit Darstellung des Kranstandortes im Maßstab 1:500, Angaben zum Kran (Schwenkkreis, Ausladung, (Gesamtlänge des Auslegers sowie die Länge des Kranhakens von der Drehachse des Krans), Gesamthöhe, Höhe des Auslegers) und eine Kranansicht zur Prüfung vorzulegen. (A)

(86) Können im Leitungsschutzstreifen der 110- kV Freileitung beim Baugeräte-/Kraneinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, so kann geprüft werden, ob eine arbeitstägliche Abschaltung der 110-kV-Leitung oder einzelner Stromkreise möglich ist. Eine solche Abschaltung kann nicht oder nur bedingt unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und nur zeitweise vorgenommen werden. Aufgrund nichtbeeinflussbarer Faktoren muss berücksichtigt werden, dass geplante Abschaltungen kurzfristig abgesagt oder verschoben werden müssen. (H)

(87) Die Machbarkeit etwaiger Abschaltungen für einen Kraneinsatz sind mindestens acht Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Netze BW GmbH (Auftragszentrum) abzustimmen. Zur Prüfung der Machbarkeit sind die Bauantragsunterlagen, ein Bauzeitenplan und Angaben zum geplanten Baugeräteeinsatz im Schutzstreifen einzureichen. Die Kosten etwaiger Abschaltungen und möglicher Provisorien (Personal,

Fahrzeuge) sind vom Vorhabenträger zu tragen. Je Baumaßnahme können für Prüfung und Umsetzung möglicher Provisorien auch Kosten von mehreren zehntausend Euro entstehen. (H)

(88) Etwaige Abschaltungen für Baugeräte, wie mobile Kräne (Autokräne), Bagger usw. sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Betriebsstelle der Netze BW GmbH abzustimmen. Hierfür ist das Auftragszentrum der Netze BW GmbH zu kontaktieren. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind vom Vorhabenträger zu tragen. (A)

(89) Der Beginn der Bauarbeiten sowie der verantwortliche Bauleiter ist dem Auftragszentrum-Süd-HS der Netze BW GmbH mindestens drei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Die Betriebsstelle der Netze BW wird dann den verantwortlichen Bauleiter vor Ort kontaktieren. Die der Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 31.10.2023 beigefügte Information für Bauunternehmen - Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen ist zu beachten (Information_für_Bauunternehmen.pdf). (A)

(90) Bei Änderung oder Neuerstellung von Kreuzungen und Längsführungen durch bauliche und sonstige Anlagen, Infrastrukturen und Änderungen des Geländeniveaus im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen der Netze BW GmbH sind die genaue Lage und Höhe selbiger nach deren Fertigstellung durch Übergabe von aussagefähigen Plänen (Lageplan mit Aufnahmepunktnummern im PDF- und DWG/DXF-Dateiformat und zugehörige Koordinatendatei im CSV-Dateiformat), welche durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro für Vermessungswesen aufgemessen und erstellt wurden, an die Netze BW GmbH nachzuweisen. (H)

(91) Der Vorhabenträger bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an der 110-kV-Leitung entstehen. (H).

(92) Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der vorliegenden Baumaßnahme gegen die Netze BW GmbH gerichtet werden, hat der Vorhabenträger die Netze BW GmbH freizustellen. (H)

(93) Der Vorhabenträger überträgt die sich für ihn aufgrund der vorstehenden Bedingungen ergebenden Verpflichtungen auf einen eventuellen Rechtsnachfolger. (H)

(94) Die Netze BW GmbH übernimmt keine Haftung für Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen, die durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot (insbesondere an unter der Leitungsanlage parkenden Fahrzeugen) verursacht werden. (H)

(95) Für die Planung und Bauausführung ist jeweils eine Leitungsauskunft unter https://www.netze-bw.de/leitungsauskunft einzuholen. (H)

# V.
# Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG) wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

# VI.
# Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

# Begründung

## 1. Beschreibung des Vorhabens

Im Landkreis Konstanz soll zwischen dem Ortsteil Schlatt unter Krähen der Stadt Singen und der Gemeinde Volkerthausen entlang der Kreisstraße (K) 6120 ein durchgehend asphaltierter Radweg hergestellt werden, der in der Radwegnetzplanung der Landkreises Konstanz als Alltagsradweg ausgewiesen ist und über ein neu zu errichtendes Brückenbauwerk die Bundesautobahn (BAB) 81 quert.

Dieser neu zu errichtende, einseitig geführte 2-Richtungsradweg hat eine Gesamtlänge von 2,05 km. Er beginnt am östlichen Ortsausgang des Singener Ortsteils Schlatt unter Krähen, an dem eine Querungshilfe geplant ist, um den beidseitigen Radverkehr im Ortsnetz gefahrlos auf den Radweg zu leiten. Im ersten Abschnitt bis zur Bundesautobahn 81 wird er auf einem bereits bestehenden schotterbefestigen Wirtschaftsweg geführt und erhält dort als kombinierter Wirtschafts-Radweg eine Breite von 3,0 m. Im Rampenbereich der Kreisstraßen-Brücke wird er an einen bestehenden asphaltierten Wirtschaftsweg angebunden und nach Querung der Bundesautobahn 81 über ein neu zu errichtendes Brückenbauwerk als reiner Radweg weitergeführt. Im Bereich des Wirtschaftswegs haben Landwirtschaftliche Fahrzeuge weiterhin die Möglichkeit, die Ackerflächen anzufahren. Das Brückenbauwerk soll als schlanke Spannbetonkonstruktion ausgeführt werden. Die Fahrbahn der Brücke erhält eine Breite von 3,50 m. Da sich die Bestandsbrücke BW-Nr. 8119-546, über die die K 6120 führt, in unmittelbarer Nachbarschaft (5 m) von der neu zu errichtenden Brücke befindet wird Wert auf ein einheitliches Erscheinungsbild beider Brücken zueinander gelegt. Die Gradiente (Höhenverlauf) der neuen Brücke und die Brückenhöhe orientieren sich an der Bestandsbrücke. Auch die Gestaltungselemente, wie Schalung und deren Verlaufsform, Form der Unterbauten wurden in Anlehnung an die benachbarte Brücke gewählt.

Nach Überquerung der Brücke folgt der Radweg weiter straßenbegleitend der K 6120. In diesem Abschnitt muss die Fahrbahn für den Radweg neu hergestellt werden. Ab hier hat der Radweg eine Breite von 2,50 m. Die K 6120 wird in diesem Abschnitt teilweise auf einem Damm geführt, welcher entsprechend für den Radweg verbreitert werden muss. Der Weg quert in seinem weiteren Verlauf bestehende Wirtschaftswegausfahrten und endet am westlichen Ortseingang der Gemeinde Volkertshausen, an der ebenfalls eine Querungshilfen geplant ist.

## 2. Vorgeschichte

Derzeit ist noch kein Radweg zwischen dem Singener Ortsteil Schlatt unter Krähen und Volkertshausen vorhanden. Die Gemeinde Volkertshausen hat für den Radverkehr wegen

mangelhafter Verkehrssicherheit einen Antrag beim Landratsamt Konstanz auf einen getrennten Radwegausbau gestellt. Der vorliegend antragsgegenständliche Streckenabschnitt von Schlatt unter Krähen nach Volkertshausen wurde im Jahr 2017 in die Radverkehrsnetzplanung des Landkreises Konstanz aufgenommen.

Im Jahr 2018 hat das Landratsamt Konstanz zur Vorbereitung der Planung ein Socpingverfahren durchgeführt. Im Rahmen dessen wurde ein Scopingtermin u.a. mit Vertretern der Verkehrs-, Umwelt-und Forstbehörde abgehalten, um den erforderlichen Untersuchungsumfang und die notwendigen Fachgutachten nach den gesetzlichen Vorgaben zu bestimmen. Dabei wurden auch sicherheitsrelevante und verkehrsrechtliche Aspekte erörtert.

Wegen der Brücke über die Bundesautobahn 81 stimmte sich der Landkreis Konstanz mit dem Regierungspräsidium Freiburg und ab 2021 mit der Autobahn GmbH ab und kam zu dem Ergebnis, dass die geplante Ausführungsart als Spannbetonkonstruktion alternativlos sei. Die ebenfalls im Rahmen der Voruntersuchung bewertete Variante, die eine Verbreiterung der bestehenden Kreisstraßenbrücke in eine Stahlverbundskonstruktion vorsah, wurde aus statischen Gründen abgelehnt.

## 3. Verfahren

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens wurde am 27.04.2023 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt.

Am 16.10.2023 hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben entbehrlich ist und diese Entscheidung am selben Tag bekannt gegeben.

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 26.10.2023 angehört:

- Gemeinde Singen
- Gemeinde Volkertshausen
- Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
- Landratsamt Konstanz – Koordinationsstelle
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Reichenau, Referat 33 – Staatliche Fischaufsicht
- Referat 47.1, Koordinationsstelle Straßenbauprojekte
- Referat 55, Naturschutz und Recht

- Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege
- Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
- Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion, Referat 91
- Naturpark Südschwarzwald
- Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest, Abteilung C2, Straßenverwaltung und Verkehrsbehörde
- Fernstraßen-Bundesamt
- Polizeipräsidium Konstanz
- Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee
- IHK Hochrhein-Bodensee
- Handwerkskammer Konstanz
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr –Referat Infra I3-
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- Natur Freunde Deutschlands, Landesverband Baden e.V.
- Schwäbischer Albverein e.V. (SAV)
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- Landschafts-und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)

- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- SGB Südbadenbus GmbH
- DB Energie GmbH
- Netze BW GmbH
- ED Netze GmbH
- NetCom BW
- Thüga Energienetzte GmbH
- Transnet BW GmbH
- Elektrizitätswerke Aach eG
- Stadtwerke Engen GmbH
- Insyte Deutschland GmbH
- terranets.bw
- PLEdoc GmbH
- Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest PTI 32 Donaueschingen/Ravensburg
- Vodafone GmbH

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger am 07.02.2024 zur Kenntnis gegeben. Er übermittelte der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen am 16.04.2024.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in den Rathäusern von Singen und Volkertshausen in der Zeit vom 26.10.2023 bis einschließlich zum 30.11.2023. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden am 25.10.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Volkertshausen sowie im Amtsblatt der Stadt Singen (SINGEN kommunal) sowie durch Aushang an den Verkündungstafeln im Ortsteil Schlatt unter Krähen ortsüblich bekannt gemacht.

Des Weiteren wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, von den Gemeinden über die Auslegung der Pläne benachrichtigt, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Im Rahmen der Auslegung sind keine Einwendungen von Privaten eingegangen.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde seitens der Planfeststellungbehörde verzichtet.

Der Erörterungstermin dient dem subjektiven Rechtsschutz der Einwender bzw. der Stellung nehmende Träger öffentlicher Belange.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht im Ermessen der Anhörungsbehörde, was ihr die Möglichkeit eröffnet darauf zu verzichten.

Vorliegend sprachen folgende Punkte gegen die Durchführung eines Erörterungstermins:

Zum einen gab es nach erfolgter Auslegung und ortsüblicher Bekanntmachung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden keine Einwendungen.

Darüber hinaus hat auch die Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der darauffolgenden Erwiderung des Vorhabenträgers ergeben, dass für das Vorhaben kein erhöhtes Konfliktpotenzial besteht, so dass einzelne Punkte bilateral geklärt werden konnten.

## 4. Erforderlichkeit

Das planfestzustellende Vorhaben bedarf für seine Zulassung einer Planrechtfertigung. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

Zwischen dem Singener Ortsteil Schlatt unter Krähen und der Gemeinde Volkertshausen gibt es bislang keinen Radweg. Der Radverkehr nutzt die Fahrbahn der Kreisstraße 6120. Diese ist großzügig trassiert und wird vom motorisierten Verkehr schnell befahren. Besonders im Bereich der Brücke über die BAB 81 sind die Sichtverhältnisse unübersichtlich.

Um die Verkehrssicherheit der Radfahrer zu verbessern, ist daher der Bau eines 2-Richtungsradwegs inklusive einer Brücke für den Radverkehr über die BAB 81 in das Radwegekonzept des Landkreises Konstanz aufgenommen worden. Der Abschnitt ist nach den Ausführungen des Vorhabenträgers als Hauptachse im Alltagsnetz des Landkreises Konstanz als priorisierte Maßnahme anzusehen und weist eine übergeordnete Netzrelevanz auf.

## 5. Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das geplante Vorhaben umfasst eine Gesamtlänge von 2,05 km. Der Radweg wird als einseitig geführter 2-Richtungsradweg entlang der K 6120 geführt. Auf dem ersten Abschnitt soll der Radweg zunächst auf einem bestehenden Wirtschaftsweg geführt werden. Im Rampenbereich der bestehenden Kreisstraßen-Brücke ist vorgesehen, den bestehenden

Wirtschaftsweg anzubinden und als reinen Radweg weiterzuführen. Nach Querung der Autobahn A 81 über ein neues Brückenbauwerk soll der Radweg weiter straßenbegleitend der K 6120 verlaufen. In diesem Abschnitt soll die Fahrbahn neu hergestellt werden, außerdem wird die K 6120 hier teilweise auf einem zu verbreiternden Damm geführt. Im weiteren Verlauf soll der Radweg bestehende Wirtschaftswegausfahrten queren und schließlich am westlichen Ortseingang von Volkertshausen enden. Zur Realisierung des Vorhabens werden ca. 6.900 m² Fläche versiegelt, der Flächenverbrauch wird durch Nutzung des bestehenden Wirtschaftsweges minimiert.

Nach Ziffer 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für Bau eines Radwegs mit einer durchgehenden Länge von 1-10 km entlang einer Kreisstraße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Wesentlich für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere die Streckenführung entlang der bestehenden Kreisstraße sowie die Querung der Autobahn A 81. Außerdem wird auf einer Länge von 730 m ein bereits schotterbefestigter und auf 150 m asphaltierter Wirtschaftsweg überplant, so dass bereits vorbelasteter Boden in Anspruch genommen wird.

Daraus resultiert eine geringe Eingriffsintensität durch den Radweg selbst (2.3 und 3.3. der Anlage 2 zum UVwG).

Ferner ergeben sich aus den entstehenden Umwelteingriffen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Maßgebend für diese Einschätzung sind nachfolgende Punkte:

Die vorgesehene Radwegstrecke entlang der K 6120 betrifft Teilbereiche folgender nach § 30 BNatschG i.V.m. § 33 BNatschG geschützter Biotope: Straßenhecken an der K 6120 östlich Schlatt (Biotop-Nr. 181193351232), Autobahnhecken am AK Singen NO-Abschnitt (Biotop-Nr. 181193351228) und Feldhecken südwestlich Volkertshausen (Biotop-Nr. 181193350529). Zur Umsetzung der Maßnahme werden 3.940 m² Feldhecken gerodet, die jedoch nach Ende der Bauphase im gleichen Umfang wieder aufgepflanzt werden. Die nicht überplanten Feldhecken und Einzelbäume entlang der Baustrecke werden während der Baumaßnahme in geeigneter Weise durch die im LBP dargestellte Maßnahme ge-

schützt um Schäden oder Verluste zu vermeiden. Der Entwässerungsgrabe südlich der Böschung zwischen Bau-m 1610 und 1860 wird gegen den Eintrag von Boden geschützt werden, so dass Schäden an der Flora vermieden werden.

Etwaige vorhabenbedingte Auswirkungen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten im Hinblick auf das Schutzgut Tier können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Fällen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, Vergrämung, Schutz von Feldhecken und Einzelbäumen während der Bauzeit, Schutz vor Bodeneintrag) soweit minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG eintreten, zumal angrenzende Strukturen auch während der Bauphase erhalten bleiben und durch Neupflanzung Ersatz geschaffen wird.

Der Radweg führt ab der Querung der A 81 bis zum Ortseingang Volkertshausen durch die Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen „Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle“ Beuren a.d.A (Nr. 335063). Eine erhebliche Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch die Neuversiegelung ist nicht zu erwarten, da das Radwegwasser überwiegend in den seitlich anschließenden Grünflächen versickert, bzw. zwei kurze einfache Geländemulden zur Versickerung vorgesehen sind.

Andere besonders geschützte Gebiete wie Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Im Ergebnis ist somit sichergestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Schutzgüter verbleiben. Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Weiterhin ist bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch nicht von einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn auszugehen.

## 6. Variantenentscheidung

Im Rahmen der Planung hat der Vorhabenträger drei Trassenvarianten untersucht. Bei allen drei Varianten ist der Abschnitt vom Ortsausgang Schlatt unter Krähen bis zur Autobahnbrücke identisch. In diesem Bereich wird der Radweg auf einem bereits vorhandenen Wirtschaftsweg geführt. Die Schotterfahrbahn (des Wirtschaftswegs) wird asphaltiert und an die Erfordernisse des Radwegs angepasst. Nach Querung der Autobahn über das neu zu errichtende Brückenbauwerk wurden drei Trassen untersucht. Von diesen ist eine Trasse straßenbegleitend, eine Trasse auf einem vorhandenen Wirtschaftsweg südlich der Kreisstraße und eine Trasse teilweise auf vorhandenen Forst-und Landwirtschaftswegen nördlich der Kreisstraße.

## 6.1
## Darstellung der geprüften Varianten

### Variante 1 (Antragsvariante)

Die Antragsvariante verläuft straßenparallel zur K 6120 auf der südlichen Seite. Der Abstand zur Kreisstraße beträgt 1,75 m und wird als Grünstreifen ausgeführt. Falls im Bestand eine Entwässerungsmulde der Kreisstraße vorhanden ist, wird der Abstand entsprechend vergrößert. Im Bereich des vorhandenen Straßendammes (Station 1-540-1+860) muss der flach ausgebildete Damm angeschüttet werden. Die entstehende Böschungsneigung beträgt 1:1,5.

### Variante 2

In dieser Variante wird der vorhandene Wirtschaftsweg südlich der Kreisstraße als Radweg ausgebaut. Als kombinierter Rad- und Wirtschaftsweg müsste dabei eine Breite von 3,0 m voll ausgebaut werden. Der Wirtschaftsweg knickt von der Kreisstraße ab und verläuft im weiten Bogen.

### Variante 3

Die Trasse der dritten Variante folgt teilweise vorhandenen Forst-und Landwirtschaftswegen nördlich der Kreisstraße. Die Querung der Kreisstraße erfolgt direkt nach der Brückenauffahrt. Die Stelle ist unübersichtlich und stellt ein Verkehrsrisiko dar. Der kombinierte Rad-und Forst/Landwirtschaftsweg müsste in einer Breite von 3,0 m voll ausgebaut werden. Die Forst-und Landwirtschaftswege sind größtenteils in einem stark unbefestigten Zustand. Ein Teil des Weges führt über ein vorhandenes Moor. In diesem Bereich ist bislang keine Wegeverbindung vorhanden. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind als außerordentlich hoch einzustufen.

## 6.2
## Vergleich der Varianten

Ein Nachteil von Variante 2 und 3 liegt darin, dass diese nicht vollständig straßenbegleitend geführt werden, die Variante 2 verläuft sogar in einem großen Bogen.

Bei Variante 3 kommt ferner hinzu, dass diese mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden wäre sowie aufgrund der unübersichtlichen Querungsstelle an der Autobahnbrücke ein Verkehrsrisiko für die Fahrradfahrer darstellt.

Die Antragsvariante hingegen entspricht dem Radverkehrskonzept des Landkreises Konstanz, wonach Alltagsradwege, wenn möglich straßenbegleitend geführt werden sollen, um dem Radverkehr die kürzest mögliche Verbindung zu bieten. Ferner hat die Antragsvariante den Vorteil, dass mit dieser die geringste Flächenversiegelung einhergeht.

Die Vorteile der Antragsvariante liegen somit in der kurzen und direkten Streckenverbindung, die überdies mit den geringsten Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist, und ferner insbesondere im Vergleich zu Variante 3 eine höhere Verkehrssicherheit bietet.

Die Auswahl der beantragten Variante durch den Vorhabenträger wird daher im Ergebnis von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und mitgetragen.

### 6.3
### Brücke über die Bundesautobahn 81

Wegen der Brücke über die Bundesautobahn 81 stimmte sich der Landkreis Konstanz mit dem Regierungspräsidium Freiburg – Brückenreferat - und ab 2021 mit der Autobahn GmbH ab und kam zu dem Ergebnis, dass die geplante Ausführungsart als Spannbetonkonstruktion alternativlos sei.

Die ebenfalls im Rahmen der Voruntersuchung bewertete Variante, die eine Verbreiterung der bestehenden Kreisstraßenbrücke in eine Stahlverbundskonstruktion vorsah, wurde aus statischen Gründen abgelehnt. Dies ist auch Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und wird so mitgetragen.

Bei der Bauwerksgestaltung wurde Wert auf ein einheitliches Bild zur Bestandsbrücke BW-Nr. 8119-546 gelegt.

## 7. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgen wird die m Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen siehe Gliederungspunkt 8). Aufbauend auf der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergaben sich die nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse.

### 7.1
### Kommunale Belange

### 7.1.1 *Gemeinde Volkertshausen*

Die Gemeinde Volkertshausen unterstützt das Vorhaben ausdrücklich und hat am 21.12.2023 sowie am 12.01.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.[2]

- *In Ihrer Stellungnahme weist die Gemeinde darauf hin, dass durch Auswertung der Geschwindigkeitsmessanlage (Smileys) regelmäßig festgestellt werde, dass im Bereich des*

[2] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in ***Kursivschrift*** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

*Ortseingangs von Volkertshausen deutlich zu schnell gefahren werde und daher die geplante Querungshilfe verbreitert werden solle, um durch eine größere Verschwenkung der Fahrbahn eine Reduzierung der Geschwindigkeit zu erreichen.*

Der Vorhabenträger hat daraufhin erwidert, dass die Geschwindigkeitsreduzierung von Kfz nicht Grund der Querungshilfe am Ortseingang von Volkertshausen sei, die Anlage diene der Querung durch die Radfahrer. Die Querungshilfe habe bereits in der geplanten Form eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung auf den Kfz Verkehr, was sich mit der, in der Planung noch zu ergänzenden Beleuchtung der Querungshilfe noch verbessern dürfte.

Die Gemeinde Volkertshausen hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde im weiteren Verfahren deutlich gemacht, dass ihr eine entschleunigende Funktion der Querungshilfe wichtig sei, dies habe man von Anfang an betont.

Der Vorhabenträger hat der Gemeinde auf deren Wunsch nochmals Pläne zur Querungshilfe zukommen lassen und ergänzend zu o.g. erläutert, dass man die Voraussetzungen für eine größere, breitere, geschwindigkeitsreduzierende Bremsinsel für den Kfz-Verkehr als nicht gegeben sehe.

Am 07.11.2024 hat die Gemeinde der Planfeststellungsbehörde telefonisch mitgeteilt, dass sie nunmehr Abstand von Ihrer Forderung in Hinblick auf die Querungshilfe nehme und keine weiteren Einwände gegen das Vorhaben erhebe.

Die kommunalen Belange der Gemeinde Volkertshausen sind somit ausreichend gewahrt.

### 7.1.2 *Stadt Singen*

Die Stadt Singen begrüßt die Planung zum Neubau des Radwegs. Die Wegeführung entlang der Kreisstraße, die Variantenwahl sowie die Querungshilfe am Ortseingang Schlatt bewertet sie positiv und stimmt auch dem Neubau der Brücke über die Bundesautobahn zu. Im Weiteren hat die Stadt Singen mit Schreiben vom 12.01.2024 wie folgt zu dem Vorhaben Stellung genommen.

- *In dem, der Stellungnahme beigefügten, seit dem 24.10.20210 wirksamen Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften Singen (Htwl.), Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen seien drei Hochspannungsleitungen eingezeichnet, auf die hingewiesen werde: die 20 kV-Leitung von Beuren bis Engen, die 110 kV Leitung der ED Netze von Zollhaus bis Beuren und die 110 kV-Leitung der Deutschen Bahn von Harch über Rottweil bis Singen. Ein Mast sei in unmittelbarer Nähe zum Radweg vorhanden.*

  Der Vorhabenträger hat erwidert, dass die Leitungsträger direkt kontaktiert und die Leitungen und Masten in die Ausführungsplanung einbezogen würden.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Leitungsträger als Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren beteiligt wurden, hierzu wird auf die Ausführungen unter den Gliederungspunkten 7.14, 7.15 und 7.16 verwiesen.

- *Die Grundstücke Fist. Nr. 2103 und 2104 der Gemarkung Schlatt seien im Grundbuch jeweils mit Dienstbarkeiten für eine elektrische Überspannungsleitung zugunsten der Energiedienst AG mit Sitz in Rheinfelden belastet. Mit dieser sei zu klären, ob die Leitungsrechte für den Radweg relevant seien.*

  Dies sagte der Vorhabenträger für die Ausführungsplanung zu, was entsprechend in die Nebenbestimmungen aufgenommen wurde.

- *Im Grunderwerbsplan (S. 2) sei bei Fist. Nr. 2086/1 auf der Gemarkung Schlatt eine Unstimmigkeit bei den Flächenangaben für die zu erwerbende Fläche (braun gefärbt) und der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Fläche (grüngelb gefärbt) aufgetreten. In Zahlen seien hier beide Flächen fast gleich groß, sprich 49 qm und 45 qm. Das bilde sich aber auf dem zeichnerischen Plan so nicht ab. Auf den ersten Blick müsse hier die zu erwerbende Fläche wesentlich geringer sein. Bei den Grundstücken links und rechts von Fist. Nr. 2086/1 scheine das Verhältnis zu stimmen.*

  Daraufhin hat der Vorhabenträger die Flächenangaben und Übereinstimmungen überprüft und den Grunderwerb bei der lfd. Nr. 21 (Grunderwerbsverzeichnis) entsprechend korrigiert. Anstelle der bisher eingetragenen 49 m² werden nun lediglich 8 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Der überarbeitete Grunderwerbsplan Nr. 10.2 sowie ein Deckblatt Nr. 10.2 wurden nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Singen, die auch Eigentümerin des betroffenen Grundstücks ist, in die Planunterlagen aufgenommen.

- *Für die Ausführung der Planung werde die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung gefordert, um die naturschutzfachlichen Maßnahmen sach-und fachgerecht realisieren zu können.*

  Dies wurde vom Vorhabenträger für die Ausführungsplanung zugesagt.

  Die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung sowie die Umsetzung der im LBP dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen sind auch Nebenbestimmungen

- *In der Unterlage 8 werde „Keine Änderung – da Bestand – Versickerung in Mulde“ genannt. Da derzeit das Baugebiet Bettenäcker, nördlich von Schlatt unter Krähen, mit einer gedrosselten Regenwasserableitung in den Vorderen Täglewiesgraben geplant sei, werde darauf hingewiesen, dass, sofern zusätzlich Niederschlagswasser resultierend aus der Befestigung des geplanten Radweges über die Entwässerungsgräben westlich der K 6120 abgeleitet werde, eine Abstimmung mit dem Landratsamt, untere Wasserbehörde, mit Berücksichtigung des geplanten Baugebietes Bettenäcker gesucht werden*

*solle. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens laufe zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Stadt Singen die frühe Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Unterlagen der vorgesehenen Planung des Neubaugebiets Bettenäcker seien auf der Homepage der Stadt Singen bis einschließlich 31.01.2024 einsehbar.*

Der Vorhabenträger hat daraufhin erwidert, dass die Entwässerung des Radweges in begleitenden Mulden erfolge und eine Belastung der benachbarten Oberflächengewässer nicht geplant sei.

Demnach ergibt sich in diesem Punkt kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Stadt Singen. Im vorliegenden Verfahren wurde zudem die untere Wasserbehörde des Landratsamts Konstanz beteiligt, die keine Bedenken in Hinblick auf o.g. Belange geäußert hat.

- *Man plane zusammen mit einem Energiedienstleister eine PV-Anlage auf den Flurstücken 2108/1, 2108, 2109 der Gemarkung Schlatt, welche im Laufe des Jahres 2024 errichtet werden solle. Es werde darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Fläche auf Fist. Nr. 2108/1, die in den Grunderwerbsplänen (S. 3) als vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche gekennzeichnet sei, dann nicht mehr zur Verfügung stehe, weshalb um Abstimmung mit den Stadtwerken gebeten werde.*

  Eine entsprechende Nachfrage des Vorhabenträgers bei den Stadtwerken Singen ergab, dass die Fläche auf dem Flst. Nr. 2108/1 vor dem Jahr 2029 nicht benötigt werde. Die Stadt Singen sei an der Realisierung des Radwegs interessiert, auch im Falle zeitlicher Änderungen werde daher eine Lösung gefunden. Die weitere Abstimmung erfolge in der Ausführungsplanung.

  Der Planfeststellungsbehörde liegt das Antwortschreiben der Stadtwerke Singen vom 26.06.2024 vor. Ein Konfliktpotenzial betreffend die Flächeninanspruchnahme des Flst. Nr. 2108/1 ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.

Im Ergebnis werden die kommunalen Belange der Stadt Singen angemessen berücksichtigt.

### 7.1.3 *Gemeinde Mühlhausen-Ehingen*

Die ebenfalls angehörte Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat mit Schreiben vom 23.11.2023 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

- *Da der Radweg lediglich die Gemarkung der Gemeinde tangiere und diese nicht durchfahre, solle die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen bei der Kostentragung unberücksichtigt bleiben. Ferner solle aus Kosten-Nutzen-Gründen geprüft werden, ob der Bau einer Radwegbrücke über die A 81 notwendig sei. Ferner wurde um Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.*

Der Vorhabenträger hat erwidert, dass sich die Kostentragung aus der Radwegrichtlinie des Landkreises ergebe und die Notwendigkeit des Bauwerks über die A 81 im Rahmen der Vorplanung geprüft worden sei.

Die Belange der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen werden somit hinreichend gewahrt.

## 7.2 Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

### 7.2.1 *Straßenverkehrsbehörde Landratsamt Konstanz*

Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Konstanz bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Mit Schreiben vom 09.01.2024 hat diese zu dem Vorhaben bezogen auf den in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereich Volkertshausen Stellung genommen und auf folgendes hingewiesen:

- *die Ortsdurchfahrts-Grenze an der Zufahrt „Oberes Holz" und die geschlossene sowie erschlossene Bebauung (Standort der Ortstafel gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu den Zeichen 310 und 311) befinde sich nach der Feldkarte des Regierungspräsidiums Freiburg im Bereich des Grundstücks Fist. Nr. 2509. Die geplante Querungshilfe befinde sich damit außer Orts und sei entsprechend den geltenden Vorgaben und Richtlinien auszuführen. Es werde empfohlen den letzten Abschnitt des Radweges in Richtung Ortsmitte nach Möglichkeit mit einer Breite von 2,5 m statt 2 m fortzuführen.*

  Der Vorhabenträger hat erwidert, dass die beiden Querungshilfen nach den Außerorts-Musterlösungen des Landes BW geplant seien und eine Beleuchtung jeweils noch ergänzend eingeplant werde.

  Ferner wurde während des laufenden Planfeststellungsverfahrens der letzte Abschnitt Richtung Ortsmitte Volkertshausen von 2,0 m auf 2,5 m verbreitert.

  Die Planung wurde nach vorheriger Beteiligung des betroffenen Grundstückseigentümers sowie der Straßenverkehrsbehörde entsprechend angepasst, das Stück mit vorher 2,0 m Breite ist nun 2,5 m breit. Dies hat geringe Auswirkungen auf den Grunderwerb lfd. Nr. 36, hier werden neu 540 m² benötigt, alt waren es 537 m², die Fläche der vorübergehenden Inanspruchnahme hat sich von 559 m² auf 556 m² geändert.

  Der neue Lageplan 5.5a, der neue Grunderwerbsplan 10.5a sowie die Deckblätter zur Korrektur wurden in die Planunterlagen aufgenommen. Ebenso wurde das Grunderwerbsverzeichnis entsprechend aktualisiert.

Im Ergebnis sind die Belange der Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Konstanz angemessen berücksichtigt.

### 7.2.2 *Polizeipräsidium Konstanz*

Das Polizeipräsidium Konstanz hat gegen die Errichtung der Querungshilfen im Übergangsbereich von der OD zur freien Strecke in beiden Ortschaften keine grundsätzlichen Einwände, wenngleich dadurch in beiden Fällen wegen der örtlichen Situation kein großer Gewinn an Verkehrssicherheit für den Radverkehr zu erwarten sei. Im Übrigen hat es mit Schreiben vom 06.12.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- *Beide Querungshilfen lägen sowohl straßenrechtlich wie auch verkehrsrechtlich außerhalb der geschlossenen Ortschaft, wobei hier die beabsichtigte Korrektur des Standortes des Verkehrszeichens (VZ) 310 vor Volkertshausen durch die untere Straßenverkehrsbehörde bereits berücksichtigt sei. Ausbauform und Beleuchtung der Querungshilfen seien deshalb entsprechend anzupassen bzw. vorzusehen.*

  Wie bereits unter 7.2.1 ausgeführt, plant der Vorhabenträger beide Querungshilfen nach den Außerorts-Musterlösungen des Landes Baden-Württemberg und mit ergänzender Beleuchtung.

  Auf Rückfrage bei der Straßenverkehrsbehörde zu der beabsichtigen Korrektur des Standortes hat diese gegenüber dem Regierungspräsidium geäußert, dass mit dem Neubau des Radweges und der Querungshilfen die Beschilderung im dortigen Bereich von der Straßenverkehrsbehörde geprüft und entsprechend der StVO korrekt angeordnet werde. Nach der Feldkarte des Regierungspräsidiums Freiburg befinde sich die OD-Grenze an der Zufahrt „Oberes Holz“ und die geschlossene sowie erschlossene Bebauung (Standort der Ortstafeln gem. VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311) im Bereich der Grundstücks Flst. Nr. 2509. Die Querungshilfe befinde sich damit im Endzustand außerorts und sei entsprechend den geltenden Vorgaben und Richtlinien auszuführen.

- *Es werde grundsätzlich angemerkt, dass vor dem Hintergrund einer weiteren deutlichen Förderung des Radverkehrs ein Radwegebau, der sich nur an den Mindestmaßen aus den Richtlinien orientiere, perspektivisch nicht sinnvoll erscheine. Dies insbesondere, da der Anteil motorisierter fahrradähnlicher Fahrzeuge stetig zunehme und mittlerweile der eindeutige Wunsch bestehe, auch S-Pedelec auf Radverkehrsanlagen zuzulassen.*

  Der Vorhabenträger hat dies zur Kenntnis genommen, jedoch keine diesbezüglichen Umplanungen vorgenommen.

  Das Polizeipräsidium hat trotz vorgebrachter Kritikpunkte aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine grundlegenden der Planung entgegenstehenden Belange vorgebracht.

Im Ergebnis werden die Belange der Verkehrssicherheit daher angemessen berücksichtigt.

## 7.3
## Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Die Frage der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen während der Bauphase ist in § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG geregelt. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierbei muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der Ortsüblichkeit solcher Beeinträchtigungen i.S.v. § 908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise nicht mehr zumutbar sind. Als solche unzumutbaren Belastungen kommen auch Beeinträchtigungen während der Bauzeit in Betracht. Auch wenn Beeinträchtigungen nicht so gravierend sind, dass sie Anordnungen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG erforderlich machen, sind sie jedenfalls bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Emissionen von Lärm, Schwingungen und Luftschadstoffen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Frage, wann konkret die Schwelle der Unzumutbarkeit beginnt, sind die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm v. 19.08.1970) anwendbar. Diese ist nach § 66 Abs. 2 BImSchG immer noch maßgebend. Zwar kann die AVV Baulärm nicht mehr angewandt werden, soweit sie durch gesicherte neue Erkenntnisse z.B. zur Geräuschermittlung überholt ist, anzuwenden sind jedoch in jedem Fall die in der AVV Baulärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte. Die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm wurde als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, ebenso ein Entscheidungsvorbehalt über Entschädigungen für den Fall, dass die Richtwerte nicht eingehalten werden können.

Durch das Vorhaben sind Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigung übersteigen, nicht zu erwarten. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigung kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Demnach müssen dem Vorhabenträger nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden.

Den Belangen des Immissionsschutzes wurde somit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

## 7.4
## Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 in Kraft getreten mit dem nationalen Ziel ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden.

In § 13 Abs. 1 KSG ist daher ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetztes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz-und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch Reduktion der Treibhausemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§ 1 KlimaG BW).

Gem. § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Beide Vorschriften sind somit inhaltlich vergleichbar und werden hier daher einheitlich betrachtet.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele stellen trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen dar. Ein solcher Vorrang kann weder aus Art. 20 a GG noch aus § 13 KSG abgeleitet werden, wobei das relative Gewicht des Klimaschutzgebotes in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel zunimmt.

Klimaschutzbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Mit dem Vorhaben, dem Bau eines neuen Radweges, besteht das Potenzial die Jahresemissionsmenge des Abschnittes Verkehr zu senken.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Angebot eines neuen Radweges vermehrt vom Auto auf das Fahrrad umgestiegen wird und dadurch auch die im Klimaschutz/Straßenverkehr aufgeführten THG-Werte/Treibhausgase reduziert werden können.

Mit der Wahl der kürzesten Planungsvariante, entlang der Straße ist die geringste mögliche Fläche der notwendigen Flächenversiegelung in der Planung enthalten. Darüber hinaus ist

für die Flächenversiegelung ein Ausgleich vorgesehen. Umwelttechnisch stellt die gewählte Variante entlang der Straße den geringsten Eingriff dar.

Auch mit dem Ziel der Maßnahme, den Radverkehr zu stärken, werden Klimaschutzziele gefördert.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben mit den nach Artikel 20 a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG bzw. § 7 Abs. 1 KlimaG BW in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar ist.

## 7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die Planung

nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürften (7.5.1) und

den Anforderungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG entspricht (7.5.2).

### 7.5.1 *Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze*

Das Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, da es gegen diese nicht verstößt bzw. die Verstöße im Rahmen einer Befreiung oder Ausnahme zugelassen werden können.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgendes überprüft:

- Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes (7.5.1.1)
- Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zum Erhalt von Naturschutzgebieten und von Landschaftsschutzgebieten (7.5.1.2)
- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (7.5.1.3)
- Verbot der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (7.5.1.4)

#### 7.5.1.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatschG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Nach § 34 Abs. 2 BNatschG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines geschützten Natura 2000-Gebiets. Das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ (Nr. 8218341) und das Vogelschutzgebiet Hohentwiel (Höhenkrähen (Nr. 8118401) befinden sich in 1-2 km Entfernung zum geplanten Radweg. Aufgrund der Entfernung und der räumlichen Begrenzung des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

#### 7.5.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zum Erhalt von Naturschutzgebieten und von Landschaftsschutzgebieten

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind mehr als 1 km vom Vorhaben entfernt und daher nicht betroffen.

Auch Naturdenkmäler sind im näheren Umfeld der Planung nicht vorhanden.

#### 7.5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt fest, dass in der Nähe der Trasse gem. § 30 i.V.m. § 33 BNatschG geschützte Biotope liegen. Vom Vorhaben betroffen sind Teilbereiche von drei Biotopen.

Diese sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter 4.2. aufgeführt und wurden mit dem Daten-und Kartendienst der LUBW entsprechend abgeglichen:

| Lage | Biotop-Nr. | Kurzbeschreibung | Fläche |
|---|---|---|---|
| Beidseitig der K 6120 | 181193351232 | Straßenhecken an der K 6120 östl. Schlatt | 0,3245 ha |
| AK Singen NO-Abschnitt | 181193351228 | Autobahnhecken am AK Singen NO-Abschnitt | 1,5877 ha |
| Südwestlich Volkertshausen | 181193350529 | Feldhecken südwestlich Volkertshausen | 0,9196 ha |

Die Betroffenheit ergibt sich daraus, dass im Zuge der Baumaßnahme Teilbereiche (insgesamt 3.940 m²) der geschützten Straßen-/Feldhecken gerodet werden müssen.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen von dem Verbot aus § 30 BNatschG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Fall einer behördlichen Gestattung wie hier durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt diese die Ausnahme, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt wird (§ 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG).

Der Ausgleich des Eingriffs in die besonders geschützten Straßen-/Feldhecken wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Kapitel 9, 11.2 sowie insbesondere auch in den Maßnahmenblättern 4V und 5V, sowie 6 A/G,7 A/G und 8 A in Kapitel 12 behandelt.

Beispielhaft genannt seien die Wiederaufpflanzung der zu rodenden Hecken im gleichen Umfang sowie der Schutz nicht überplanter Feldhecken und Einzelbäume entlang der Baustrecke während der Baumaßnahme.

Das nicht durch andere Maßnahmen ausgleichbare entstehende Defizit durch o.g. Eingriff wird letztlich durch Ökopunkte ausgeglichen (vgl. hierzu auch Maßnahmenblatt 9 E in Kapitel 12 des LBP).

Die in Kapitel 12 des LBP beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden von der angehörten Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz mit Stellungnahme vom 09.01.2024 als nachvollziehbar bewertet. Ferner hat diese in der Stellungnahme auf die erforderliche Ausnahme vom Biotopschutz und die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund dieser zustimmenden Äußerungen davon aus, dass ein Einvernehmen erteilt wurde.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss die zur Gestattung der Eingriffe in die betroffenen Biotope erforderlichen Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

#### 7.5.1.4 Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Dem Vorhaben stehen auch keine besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen der Planfeststellungsbehörde der Landschaftspflegerische Begleitplan einschließlich der darin enthaltenden „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ sowie die Stellungnahme der UNB beim Landratsamt Konstanz vor.

Die durchgeführte Untersuchung hat im Rahmen von insgesamt vier Relevanzbegehungen insbesondere das Vorkommen und die Auswirkungen des Vorhabens auf verschiedene Vogelarten (wie z.B. Mönchgrasmücke, Zilzalp, Amsel, Buchfink, Blau-und Kohlmeise), Reptilien (v.a. Zauneidechsen), Libellen (u.a. die Arten zweigestreifte Quelljungfer, südlicher Blaupfeil, Frühe Adonislibelle und den in der roten Liste Baden-Württemberg als gefährdet eingestuften kleinen Blaupfeil) sowie Fledermäuse festgestellt.

Dabei hat sich folgendes Konfliktpotential durch das Vorhaben ergeben, wenn keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden:

Für sämtliche Vogelarten besteht grundsätzlich ein Schädigungs-und Tötungsrisiko durch die geplanten Rodungsarbeiten.

Darüber hinaus entfallen durch die Rodung ca. 4.000 m² Feldhecken, so dass die dort brütenden Vogelarten ihre Brutmöglichkeiten verlieren.

Insbesondere aufgrund der Vorbelastung (durch Frequentierung des bereits vorhandenen Wirtschaftsweges, Nähe zur K 6120) scheidet ein Verstoß gegen das Störungsverbot aus.

Fortpflanzungs-und Ruhestätten von Zauneidechsen liegen am Rande des Eingriffsbereichs, so dass grundsätzlich durch Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten ein Schädigungs-und Tötungsrisiko durch die geplante Maßnahme besteht.

Der südlich der Dammböschung der K 6120 befindlichen Entwässerungsgraben ist Lebensstätte von Libellen. Die Radwegplanung sieht jedoch keinen Eingriff in den Entwässerungsgraben vor, so dass für Libellen im LBP lediglich ein geringes Konfliktpotential festgestellt wurde.

Fortpflanzungs-und Ruhestätten von Fledermäusen sind nach dem LBP nicht von der Maßnahme betroffen, da die zwischen Bau-m 1560 und 1860 innerhalb der Feldhecke enthaltenen Bäume aufgrund ihres geringen bis mittleren Alters keine Höhlen oder sonstigen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen.

Die teilwiese zu rodenden Gehölze im Untersuchungsgebiet haben zwar eine potentielle Bedeutung als Leitstruktur für Fledermäuse. Da die Gehölze auf der anderen Seite der Kreisstraße erhalten bleiben und ebenso die Gehölze etwa 150 m südlich der Straße, bleiben potentielle Leitstrukturen erhalten. Die vorgesehenen Nachpflanzungen werden die Lücken in der Leitstruktur mittelfristig wieder schließen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sieht die Artenschutzrechtliche Prüfung Maßnahmen zur Bewältigung des vorstehend dargestellten Konfliktpotenzials vor (siehe auch Maßnahmenblätter im LBP, Unterlage 12). Zu nennen sind hier zum Beispiel die Beschränkung des Rodungszeitraums auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit (Bauzeitenbeschränkungen), Vergrämungsmaßnahmen, Aufwertung angrenzender Habitatstrukturen, Schutz des Entwässerungsgrabens vor Bodeneintrag sowie sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Im Übrigen wird auf die Darstellung in den genannten Unterlagen verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt.

Mit Stellungnahme vom 09.01.2024 teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz mit, dass für das Schutzgut „Tiere“ aufgrund entsprechend erarbeiteter Vermeidungs-und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung entstehe.

Die Umsetzung des vorgesehenen Konzepts ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten und zu überwachen. Die Einhaltung dieser Anforderung ist neben der mehrfachen Nennung in den festgestellten Planunterlagen auch durch die verbindliche Anordnung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung in den Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss gesichert.

Im Ergebnis ist das Vorhaben mit dem Artenschutz vereinbar. Bei Einhaltung der vorgesehenen und dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Maßnahmen ist kein Eingreifen von Verbotstatbeständen zu erwarten.

Eine Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatschG ist für dieses Vorhaben daher nicht erforderlich.

## 7.5.2 *Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft*

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind:

- Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft (7.5.2.1.),
- vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (7.5.2.2.) und
- kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes sowie den Kauf von Ökopunkten (7.5.2.3.).

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19.1) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

### 7.5.2.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Neubau des Radwegs entlang der K 6120 Schlatt u. Krähen bis Volkertshausen stellt aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatschG dar. Durch die Baumaßnahme kommt es insbesondere zu Eingriffen in Teilbereiche besonders geschützter Biotope.

Der LBP stellt in Kapitel 8 die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaft dar. Gleichzeitig wird in Kapitel 9 des LBP zur Ermittlung des Umfangs von Vermeidungs/Minimierungs-und Ausgleichsbedarf für die jeweiligen Schutzgüter nach Bestandsbeschreibung und Bewertung eine entsprechende Konfliktanalyse durchgeführt, die die Intensität der einzelnen Eingriffswirkungen beurteilt (Eingriff-und Kompensationsbilanz).

Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Auch die Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz hat in ihrer Stellungnahme vom 09.01.2024 insbesondere die Eingriffs-und Kompensationsbilanz als detailliert und nachvollziehbar bewertet.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholung auf dieAusführungen im LBP und macht sie sich zu eigen.

#### 7.5.2.2 Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs-und Minimierungsmaßnahmen so weit wie möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs-und Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19.1) und den zugehörigen LBP-Maßnahmenblättern dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- 1V: Bodenschutz und –management: Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Boden
- 2V: Fällen von Gehölzen in der Zeit vom 01.10-28.02 (außerhalb Vogelbrutzeit)
- 3V: Vergrämung von Zauneidechsen, Aufwertung von Habitatstrukturen
- 4V: Schutz von Feldhecken und Einzelbäumen während der Bauzeit
- 5V: Schutz des Grabens von Bodeneintrag

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige Vermeidungsmaßnahmen bestehen nicht. Die Verwirklichung des Vorhabens kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden.

#### 7.5.2.3 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) folgende Ausgleichs-und Kompensationsmaßnahmen vor:

- 6A/G: Pflanzung von Feldhecken

- 7A/G: Ansaat aller neu profilierten Flächen
- 8A: Entsiegelung
- 9E: Entnahme von Ökopunkten aus dem Ökokonto Aktenzeichen 335.02.056

Der LBP kommt in Kapitel 11 zu dem Ergebnis, dass insgesamt für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Biotope und Biologische Vielfalt ein Defizit von insgesamt 98.335 Ökopunkten entsteht. Da im Umfeld der Baumaßnahme keine weiteren geeigneten Ausgleichs-oder Kompensationsmaßnahmen gefunden wurden, erfolgte die Kompensation mit Hilfe des Ökokontos, Aktenzeichen 335.02.056. Hierfür wird auf das Maßnahmenblatt 9 E (Kapitel 12.9) verwiesen, das dem vorliegenden Vorhaben Ökokontomaßnahmen als Kompensation zuordnet und ausführt, dass der Erwerb von Ökopunkten über die Flächenagentur Baden-Württemberg erfolgt.

Eine entsprechende Vereinbarung liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Die angehörte Untere Naturschutzbehörde hat die Ausführungen in Kapitel 11 des LBP als nachvollziehbar bestätigt und Ausführungen zu den vorgesehenen Ökokontomaßnahmen gemacht, auf die im Rahmen des Vorbringens der Naturschutzbehörden (siehe Gliederungspunkt 7.5.3.) eingegangen wird.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher dem Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplans an und sieht die entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere auch durch den Kauf von Ökopunkten über das Ökokonto als vollständig kompensiert an.

### 7.5.3 *Vorbringen der Naturschutzbehörden*

**Landratsamt Konstanz, untere Naturschutzbehörde (UNB)**

Die UNB beim Landratsamt Konstanz hat bei vollständiger Umsetzung aller Vermeidungs-/Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der in ihrer Stellungnahme vom 09.01.2024 genannten Punkte keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bedenken gegenüber dem Bau des Radweges entlang der K 6120. In der UVP-Vorprüfung seien die Schutzgüter „Fläche und Boden", „Wasser", „Tiere" sowie „Pflanzen und biologische Vielfalt" betrachtet und die zu erwarteten Umweltauswirkungen nachvollziehbar beschrieben worden. Im LBP werde nachvollziehbar die Linienfindung/Alternativenprüfung dargestellt. In dessen Kapitel 11 erfolge eine detaillierte und nachvollziehbare Eingriffs-Kompensationsbilanz für die Schutzgüter „Boden und Pflanzen/Biotope/Biologische Vielfalt" nach der Ökokonto-Verordnung (2010). In dessen Kapitel 12 (Maßnahmenblätter) seien nachvollziehbar alle erforderlichen Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Des Weiteren seien übersichtliche und nachvollziehbare Bestands- und Konfliktpläne sowie Maßnahmenpläne vorgelegt worden.

Im Einzelnen hat die UNB zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

- *Die vorgesehene Ökokontomaßnahme befinde sich im gleichen Naturraum wie der Eingriff und sei durch die Untere Naturschutzbehörde anerkannt. Damit seien die Grundvoraussetzungen für eine Kompensation erfüllt. Der Einkauf der Ökopunkte sei über einen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Maßnahmenträger abzusichern. Dieser sei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.*

  Die Vorlage des Vertrags wurde vom Vorhabenträger zugesichert und ist auch bereits erfolgt. Klarstellend wurde dies ferner als Nebenbestimmung in diese Entscheidung aufgenommen.

- *Der Eingriff sei, um eine sinnvolle Überprüfung der weiteren Entwicklung der zugeordneten Ökokontomaßnahme zu gewährleisten, aufgrund der Höhe des Kompensationsbedarfs möglichst nur einer Maßnahme des umfangreichen Maßnahmenkomplexes zuzuordnen. Dies könne beispielsweise die Maßnahme 335.02.056.01 oder 335.02.056.04 „Anlage von Hochstamm- Streuobstwiesen mit extensiv genutztem Grünland" sein. Die Zuordnung zu einer Maßnahme sei der UNB mitzuteilen.*

  Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde eine Ausfertigung der Vereinbarung über den Verkauf von Anrechnungsberechtigungen aus einer Kompensationsmaßnahme vom 27.12.2022 vorgelegt und anhand dieser erläutert, dass eine Zuordnung zur Maßnahmennummer 335.02.065.04 (Anlage von Hochstamm-Streuobstwiesen mit extensiv genutztem Grünland auf der Gemarkung Böhringen der Gemeinde Radolfzell am Bodensee, Flst. Nr. 2335/1) erfolgt sei. Diese Pflegemaßnahme laufe bereits seit einiger Zeit, wie man aus einer Ortsbegehung im Juli 2024 wisse, werde entsprechend gepflegt und die Bäume seien alle gepflanzt. Die Durchführung der zugeordneten Maßnahme werde von der UNB betreut.

  Die UNB hat auf Rückfrage durch die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass eine entsprechende Mitteilung und Abstimmung der Zuordnung erfolgt ist.

- *Bis zur Erreichung des Zielzustands sei die UNB über die weiteren Schritte der Durchführungsbeschreibung der ausgewählten Maßnahme (z.B. 335.02.056.01 oder 335.02.056.01) zu informieren (beispielsweise bzgl. Durchführung eines Einzelschnittes oder einer Jungbaumpflege). Dies habe im Zuge eines Monitorings durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Der UNB sei in regelmäßigen Abständen ein Bericht vorzulegen.*

  Dies wurde vom Vorhabenträger zugesagt.

- *Die naturschutzrechtlichen Ausgleichs-und (externen) Kompensationsmaßnahmen des LBP vom 22.06.2023 seien entsprechend der Kompensationsverzeichnis-Verordnung unter Verwendung landeseinheitlich festgelegter elektronischer Vordrucke über einen*

*entsprechenden Link in die Abteilung Eingriffskompensation des öffentlichen Kompensationsverzeichnisses des Landkreises Konstanz einzutragen.*

*Die Angaben seien entsprechend § 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) vorzunehmen. Gemäß § 5 KompVzVO seien für die Mitteilungen elektronische Vordrucke zu verwenden, die von der obersten Naturschutzbehörde landeseinheitlich festgelegt werden. Die Eingabe sei über folgenden Link vorzunehmen: https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34.*

*Für die Eingabe werde automatisch eine 7-stellige Ticketnummer generiert, welche zur Prüfung und Freigabe an den Landkreis Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, gesendet werde. Erläuterungen hierzu seien in dem Benutzerleitfaden zum Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg für Vorhabenträger der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg unter Punkt 5.4 Seite 18 abrufbar unter: https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/doc/leitfaden vorhabentraeger.pdf. zu finden.*

Die UNB hat auf Rückfrage der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass der entsprechende Eintrag ins Kompensationsverzeichnis bereits erfolgt ist und nur noch das Datum der Planfeststellungsentscheidung nachzutragen sei.

- *Nach dem Fällen der Bäume außerhalb der Vogelbrutzeit, dürfe die Rodung der Wurzelstöcke in dem Bereich, in dem ein Nachweis von Zauneidechsen erfolgt ist, nur innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen erfolgen, sodass die Tiere fliehen können (ca. zwischen April und September bei warmen Temperaturen, Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung). Hierbei sei es unbedingt erforderlich, dass vor der Vergrämungsmaßnahme (Rodung der Wurzelstöcke) neue Versteckmöglichkeiten im angrenzenden Böschungsbereich außerhalb des Eingriffs geschaffen werden. So könne die ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handele sich hierbei um eine CEF-Maßnahme, was auf dem Maßnahmenblatt 3 V zu ergänzen sei.*

Der beschriebene Umgang mit den Zauneidechsen wurde als Nebenbestimmung aufgenommen.

Ferner hat der Vorhabenträger eine entsprechende Ergänzung auf dem Maßnahmenblatt 3 V vorgenommen

Auch alle weiteren von der UNB geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorliegend übernommen, es sei daher auf die entsprechende Stelle des Beschlusses verwiesen.

- *Es sei eine erneute Artenschutzbegehung und eine Aktualisierung der Artenschutzprüfung erforderlich, wenn sich der Radwegebau bis ins Jahr 2025 verzögern sollte, da die Datengrundlage anderenfalls veraltet wäre.*

  Der Vorhabenträger hat daraufhin erwidert, dass sich die Biotopstrukturen seit den im Jahr 2020 durchgeführten vier Relevanzbegehungen nicht wesentlich geändert hätten. Es sei daher davon auszugehen, dass sich die Habitatbedingungen und das Vorkommen der damals festgestellten Arten nicht so wesentlich verändert habe, dass eine erneute Untersuchung erforderlich wäre. Neue wertgebende Arten seien ebenfalls nicht zu erwarten.

  Die Planfeststellungsbehörde weist auf folgendes hin: Entgegen der Annahme der UNB wären fünf Jahre seit der erfolgten Artenschutzbegehung im Jahr 2020 frühestens mit Ablauf des Jahres 2025 vorbei. Grundsätzlich gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zur Aktualität der Datengrundlage. Als Leitlinie in der Praxis wird die Tauglichkeit der Datengrundlage i.d.R. an einer zeitlichen – in der Regel fünfjährigen – Grenze ausgerichtet, wobei hier auf den Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens abzustellen ist. Unabhängig davon ist der Vorhabenträger ohnehin verpflichtet vor Baubeginn eine Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange durchzuführen.

Die Belange des Artenschutzes werden somit hinreichend gewahrt.

### 7.5.4 *Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes*

Unter Berücksichtigung der von der Planung vorgesehenen Vermeidungs-Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen sowie den weiteren dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Auflagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben die Belange des Naturschutzes ausreichend berücksichtigt.

## 7.6 Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

### 7.6.1 *Landratsamt Konstanz, Wasserrecht*

Die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Konstanz hat dem Vorhaben aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt und im Schreiben vom 09.01.2024 mitgeteilt, dass im Plangebiet keine Altlasten/Verdachtsfälle bekannt seien.

Der Radweg führt ab der Querung der Autobahn bis zum Bauende durch die Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen „Hintenaus, Leimgrube, Bei der Mühle“, Beuren a.d.A. (Nr. 335063).

Im LBP wird unter Kapitel 9 zum Schutzgut Wasser eine Konfliktanalyse durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt und die Vermeidungs-und Minimierungsmaßnahme 5V aufnimmt.

Die untere Wasserbehörde hat die entsprechenden Unterlagen erhalten und sich zu Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet nicht geäußert, so dass davon auszugehen ist, dass vor dem Hintergrund der im LBP aufgeführten Maßnahme 5V keine Einwände bestehen.

### 7.6.2 *Landratsamt Konstanz, Abfall- und Bodenschutzrecht*

Die untere Bodenschutzbehörde hat mit E-Mail vom 06.011.2023 darauf hingewiesen, dass ein Bodenschutzkonzept in den Planunterlagen fehle. Ein solches wurde daraufhin erarbeitet und der Anhörungsbehörde vom Antragssteller am 04.01.2024 nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde vorgelegt. Das Bodenschutzkonzept wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Die untere Bodenschutzbehörde hat mit Schreiben vom 09.01.2024 unter Berücksichtigung des Bodenschutzkonzeptes ausgeführt, dass dieses den gesetzlichen Anforderungen genüge und unter Einhaltung der geforderten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Diese Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss übernommen.

Im Ergebnis wurden die Belange der unteren Bodenschutzbehörde somit angemessen berücksichtigt.

## 7.7 Landwirtschaft

**Landratsamt Konstanz, Landwirtschaft**

Die untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Konstanz hat ausgeführt, dass es sich bei der, durch das Vorhaben beanspruchten landwirtschaftliche Nutzfläche laut Flurbilanz Baden-Württemberg und landbauwürdige Böden der Vorrangstufe I (gute bis sehr gute Flächen handele) und die Flächenverluste für die betroffenen Landwirte nicht existenzbedrohend seien. Des Weiteren hat es mit Schreiben vom 09.01.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- *Während der Bauphase seien die Bewirtschaftungsmöglichkeit und die Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen. Die Einschränkungen während der Baumaßnamen seien auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.*

Diese beiden Vorgaben wurden als Auflagen in Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss übernommen.

Im Ergebnis sind die Belange der Landwirtschaft somit angemessen berücksichtigt.

## 7.8 Flurbereinigung

**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg**

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Schreiben vom 27.10.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und geäußert, dass laufende oder geplante Flurordnungsverfahren durch das Vorhaben nicht betroffen seien und daher keine Bedenken oder Anregungen bestünden. Bei Projekten wie dem Neubau eines Radwegs könne bei Bedarf auch durch Flurordnungsverfahren unterstützt werden.

## 7.9 Denkmalschutz

Die Kreisarchäologie des Landratsamts Konstanz hat mit Schreiben vom 09.01.2024 mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der geforderten Nebenbestimmungen und allgemeinen Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Die geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Beschluss aufgenommen. Im Ergebnis sind die Belange des Denkmalschutzes somit angemessen berücksichtigt.

## 7.10 Geologie, Rohstoffe und Bergbau

**Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion, Referat 91**

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) teilte mit Schreiben vom 12.12.2023 mit, dass im Bereich der Planfläche weder bergbehördliche Belange noch Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes berührt seien. Aktuell finde im Plangebiet auch keine Bearbeitung hydrologischer Themen durch das LGRB statt, die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse könne der Vorhabenträger dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRB wissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnehmen. Das LGRB hat darauf hingewiesen, dass es im Anhörungsverfahren keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten vornehme und die in den Unterlagen getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des Ingenieurbüros/des Antragsstellers lägen. Im Übrigen wurde wie folgt Stellung genommen:

- *Nach den am LGRB vorhandenen Geodaten befinde sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich quartärer Ablagerungen des Illmensee-Beckensediments, der Kißlegg-Subformation sowie des Niedermoores. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sei zu rechnen.*

  *Beim Illmensee-Beckensediment und dem Niedermoorablagerungen sei mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen.*

*Ggf. vorhandene organische Anteile könnten zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand könne bauwerksrelevant sein.*

*Die Ablagerungen der Kißlegg-Subformation neige zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.*

*Das LGRB gehe davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinde.*

Der Vorhabenträger hat dies zur Kenntnis genommen, ferner wurde die ingenieurgeologische Betreuung als Auflage in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

- *Nach den am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet teils im Verbreitungsbereich von Niedermoorflächen. Da diese Böden aufgrund ihrer Funktion als klimarelevante Kohlenstoffspeicher sowie als Natur- und Kulturarchive im besonderen Maße schutzwürdig seien, sollten bei der Baumaßnahme Eingriffe in das Niedermoor soweit wie möglich verhindert werden. Ein direkter ökologischer Ausgleich für den Verlust von Moorflächen hinsichtlich ihrer klimarelevanten Stellung im Ökosystem sei nicht möglich.*

  *Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sei bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 werde dringend empfohlen. Des Weiteren empfehle sich die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes auch, da so der höchstmögliche Schutz des Niedermoors sichergestellt werde.*

  Ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 hat der Vorhabenträger während des laufenden Planfeststellungsverfahrens erstellt. Dieses wurde mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamts Konstanz abgestimmt, die bestätigt hat, dass es den gesetzlichen Anforderungen genüge (siehe 7.6.2). Das Bodenschutzkonzept wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

- *Bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub sei der verfahrensführenden Behörde gem. § 3 Abs. 4 Landes-Kreiswirtschaftsgesetz ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub sei hierbei möglichst hochwertig zu verwerten, vgl. § 3 Abs. 2 Landes-Kreiswirtschaftsgesetz.*

Dies hat der Vorhabenträger zur Kenntnis genommen, ferner wurde ein entsprechender Hinweis in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

- *Ferner sei mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, ob eine UVP notwendig sei, um einen ausreichenden Schutz für die Böden zu gewährleisten und auch welche weiteren konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen seien.*

  Hier sei auf die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 09.01.2024 verwiesen, die unter Berücksichtigung der im Bodenschutzkonzept aufgestellten Grundsätze keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert hat.

- *Das Plangebiet liege teilweise in einem nachgewiesenen Vorkommen für Ziegeleirohstoffe aus quartärzeitlichen Beckentonen der Hasenweiler- Beckensedimente (Vorkommensnr. L-8118-33, Bearbeitungsstand: 2016). Es sei in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden- Rohstoffvorkommen würden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung würden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.*

  *Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung könnten über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden.*

  Dies hat der Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.

- *Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse könne der Vorhabenträger dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnehmen.*

  *Des Weiteren werde auf das Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden könne.*

  Diese Hinweise hat der Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Planung die Belange von Geologie, Rohstoffen und Bergbau im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

## 7.11 Brand- und Katastrophenschutz

**Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg**

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 07.11.2023 mitgeteilt, dass es aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ratsam sei, im Vorfeld von jeglichem Bau-(Pla-

nungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen seien daher als potentielle Kampfmittelverdachtsfälle einzustufen.

Der Vorhabenträger hat daraufhin erwidert, dass eine Auswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu Schlatt, Volkertshausen K 6180 Radweg mit Brücke über A 81 bereits vorliege.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Schreiben zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen/Luftbildauswertung vom 06.09.2022 bzw. mit korrigierter Straßenbezeichnung vom 01.12.2023 gesichtet. Das Ergebnis ist plausibel.

Demnach hat die Luftbildauswertung keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets ergeben.

Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein, sind diese dem Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies als Auflage in diese Entscheidung aufgenommen. Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

## 7.12
## Landesverteidigung

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 hat keine Bedenken gegen die Maßnahme. In dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren sei die Bundesautobahn (BAB 81) als Lateralstraße 722 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Es sei daher zwingend eine Durchfahrtshöhe von mindestens 4,20 Meter für die darunter verlaufende BAB 81 sicherzustellen, dies regele die Ländervereinbarung zwischen dem Bund und dem Bundesland Baden- Württemberg. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die Durchfahrtshöhe unter der Radwegbrücke der des bestehenden Brückenbauwerks entspreche und klargestellt, dass damit die Mindesthöhe von 4,20 m eingehalten sind. Dies wurde zur Klarstellung in den Nebenbestimmungen als verbindlich erklärt.

Den Belangen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird somit hinreichend Rechnung getragen

## 7.13
## Belange des Fernstraßenverkehrs

### 7.13.1 *Fernstraßen Bundesamt*

Das Fernstraßen-Bundesamt hat mit Schreiben vom 21.12.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass sich das Brückenbauwerk und der weiterführende

Radweg sowohl in der Anbauverbotszone als auch in der Anbaubeschränkungszone befänden.

Konkret wurde für das bauliche Vorhaben Neubau Radweg Schlatt u. Krähen bis Volkertshausen im Bereich K 6120 mit Überquerung BW 01 über BAB 81 Bau-km 1+080,500 die nach § 9 Abs. 2 FStrG erforderliche straßenrechtliche Zustimmung nach Maßgabe von Nebenbestimmungen erteilt.

Die vom Fernstraßen-Bundesamt geforderten Bedingungen und Auflagen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 81 sowie des Weiteren der Koordination des Bauablaufes als auch der Verwehrung etwaiger Schadensansprüche gegen die Bundesstraßenverwaltung. Sie wurden vollumfänglich in den Tenor der Entscheidung aufgenommen.

Die Zustimmung des Fernstraßen Bundesamts erging mit der Maßgabe, dass jegliche Abweichungen im weiteren Verfahren oder zu einem späteren Zeitpunkt einer erneuten Beteiligung und einer gesonderten Beurteilung bedürfen.

### 7.13.2 *Autobahn GmbH – Niederlassung Südwest Abteilung CS – Straßenverwaltung u. Verkehrsbehörde*

Aus Sicht der Autobahn GmbH bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Die Planung entspreche (bereits jetzt) einem genehmigungsfähigen RAP-Ing. Entwurf. Die Autobahn GmbH war bereits im Vorfeld des Verfahrens, seit 2021 in das Projekt involviert. Die zuletzt von der Außenstelle Freiburg geäußerten Einwendungen wurden vollständig übernommen. Außerdem wird die Autobahn GmbH (Außenstelle Freiburg) voraussichtlich das Brückenbauwerk im Auftrag des Vorhabenträgers errichten.

Mit Schreiben vom 13.12.2023 hat die Autobahn GmbH zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- *Nach Prüfung der im Straßenkompensationskatasters (SKOKA) eingestellten Kompensationsfläche und GE/Office/LV7 sei keine Betroffenheit festgestellt worden. Sollten für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG notwendig werden, so sei der Vorhabenträger für Planung, Umsetzung und Bereitstellung geeigneter Flächen verantwortlich.*

  Dies hat der Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 7.5.1. verwiesen.

- *Dem ursprünglich geplanten Grunderwerb einer Teilfläche des Autobahngrundstücks Flst. Nr. 2126 auf der Gemarkung Schlatt stimme die Autobahn GmbH nicht zu, da die Autobahn als höherrangige Straße als durchgehendes Grundstück bestehen bleiben müsse.*

Dem hat der Vorhabenträger zugestimmt. Es wird kein Grunderwerb an Flst. Nr. 2126 erfolgen. Die als Erwerbsfläche vorgesehene Fläche von 579 m² wurde im Grunderwerbsverzeichnis gestrichen. Im weiteren Verfahren seien weitere Anmerkungen und Hinweise der Autobahn GmbH insbesondere zu Betrieb und Erhaltung sowie zu Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.

Diese Anmerkungen und Hinweise wurden als Nebenbestimmungen in den Tenor der Entscheidung aufgenommen.

Die Belange der Autobahn-GmbH werden somit im Ergebnis angemessen berücksichtigt.

## 7.14 Öffentlicher Nahverkehr und Eisenbahn

### 7.14.1 *Landratsamt Konstanz, Nahverkehr und Schülerbeförderung*

Der Fachbereich Nahverkehr und Schülerbeförderung beim Landratsamt Konstanz hat mit Schreiben vom 09.01.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- *Die Baumaßnahme betreffe den Regionalbus bei wenigen Fahrten. Solange gewährleistet sei, dass der Regionalbus an der Baustelle vorbeifahren könne, bestünden seitens des Amtes für Nahverkehr und Schülerbeförderung keine Einwände. Wichtig sei, dass das Wenden in Schlatt unter Krähen in der Wendeschleife möglich sei, diese müsse daher freigehalten werden.*

Diese Vorgaben wurden in die verbindlichen Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss übernommen.

Damit sind die Belange des Fachbereichs Nahverkehr und Schülerbeförderung ausreichend berücksichtigt.

### 7.14.2 *DB Energie GmbH*

Die DB Energie GmbH hat die Antragsunterlagen auf ihre Belange hinsichtlich der öffentlichen Vorschriften überprüft und darauf hingewiesen, dass bei der 110-kV-Bahnstromleitung BL 504 Abzw. Sommerau - Singen nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte maßgebend seien, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies beziehe sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes, der auf dem der Stellungnahme vom 15.11.2023 beigefügten Lageplan „BL 504 02 39 B“ eingezeichnet ist.

Im Übrigen hat die DB Energie GmbH mit Schreiben vom 15.11.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- *Im Geltungsbereich der Bauanfrage, verlaufe die 110-kV- Bahnstromleitung BL 504 Abzw. Sommerau - Singen. Die Leitung verfüge über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 8183-8184. Um Gefährdungen auszuschließen sei die DB Energie GmbH bei allen Baumaßnahmen im Annäherungsbereich zu beteiligen.*

  Eine entsprechende Abklärung sagte der Antragsteller für die Ausführungsplanung zu.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden Gefährdungen somit vermieden.

Um Schäden an der Bahnstromleitung zu verhüten und die Sicherheit von Personen zu gewährleisten wurde um die Aufnahme von Festsetzungen gebeten, die in die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgenommen wurden.

Darüber hinaus hat die DB Energie GmbH auf das mit der Stellungnahme vom 15.11.2023 vorgelegte Merkblatt für „Bauarbeiten im Annäherungsbereich von 110-kV-Bahnstromleitungen“ verwiesen. Dessen Aushändigung an die das Vorhaben ausführenden Personen wurde in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Ferner hat die DB Energie GmbH auf die von der 110 kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen – elektrische und magnetische Felder sowie die Ausführungen in der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV hingewiesen. Die 110 kV-Bahnstromleitung werde mit 16,7 Hz betrieben. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26 BImSchV vom 26.02.2016 betrage umgerechnet auf 16,7 Hz 300 µT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte seien im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Diesbezügliche Fragen könnten direkt an die DB Energie adressiert werden.

Zudem sei mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges sei möglich.

Es werde darum gebeten dies in der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger hat davon abgesehen, im Erläuterungsbericht auf die Feldeinwirkungen einzugehen. Vor dem Hintergrund, dass es sich beim vorliegenden Vorhaben um einen Radweg handelt der primär außer Orts verläuft und auf dem sich Menschen bestimmungsgemäß fortbewegen und nicht über längere Zeiträume aufhalten, ist dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar.

Im Ergebnis sind die Belange der DB-Netze GmbH hinreichend berücksichtigt.

## 7.15
## Strom-, Gas- und Wasserversorgung

### 7.15.1 *Netze BW GmbH*

Die Netze BW GmbH hat gegen das Vorhaben keine Bedenken und mit Schreiben vom 31.10.2023 Stellung genommen.

- *Das Vorhaben solle auf Flurstücken errichtet werden, welche im Schutzstreifen der von der Netze BW GmbH betriebenen 110-kV-Freileitung Gurtweil-Beuren (Gem. Anl.) LA 1800 Mast 208-209 liegen. Wegen der dabei zu beachtenden Sicherheitsvorschriften seien im Leitungsschutzstreifen mit einer Breite von je 20,00 m rechts und links der Leitungsachse der LA 1800 Auflagen zu beachten und etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung und der späteren Unterhaltung vom Antragsteller bzw. dem jeweiligen Eigentümer zu tragen.*

  Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Leitungsschutzstreifen bei Baumaßnahmen im Zuge des Radwegebaus zu beachten.

  Ferner sagte der Vorhabenträger die Einhaltung der maximal zulässigen Höhe des Geländes und von Verkehrsflächen im Leitungsschutzstreifen zu.

- *Die vom Vermessungsbüro ermittelten Leiterseilhöhen der Hochspannungsleitungen der Netze BW GmbH seien Momentaufnahmen. Die Leiterseilhöhen hätten je nach Temperatur unterschiedliche Ausdehnungen. Ein Ausschwingen der Leiterseile durch Staudruck sei möglich und je nach Temperatur der Leiterseile und der zu übertragenden Stromstärke könne sich deren Durchhang ändern. Dies sowie das altersbedingte Kriechen und Dehnen der Leiterseile sei bei der Abstandsermittlung von Objekten zu den Leiterseilen zu berücksichtigen. Die Mindestabstände zu Objekten seien in der DIN EN 50341 festgelegt, die beim Arbeiten in der Nähe von Freileitungen in der DIN VDE 0105.*

  Dies sowie die Übrigen von der Netze BW GmbH geforderten Nebenbestimmungen der Netze BW wurden in die Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung aufgenommen.

Im Ergebnis sind die Belange der Netze BW GmbH angemessen berücksichtigt.

### 7.15.2 *Thüga Energienetze GmbH*

Die Thüga Energienetze GmbH hat mit Schreiben vom 18.12 2023 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen das Planfeststellungsverfahren bestehen. Ferner wurde mitgeteilt, dass im Strombereich keine Mitverlegung geplant sei und auch keine Gasleitung im Planungsbereich liege. Die Thüga Energienetze GmbH plant die Mitverlegung von FM-Leitungen und bittet darum diese bei der weiteren Planung des Vorhabens zu berücksichtigen, im Besonderen stelle sich die Frage, ob die FM-Leitungen an dem neuen Brückenbauwerk befestigt werden könnten.

Der Antragsteller hat daraufhin erwidert, dass eine entsprechend Abklärung im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen werde.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist somit sichergestellt, dass sich kein Konfliktpotenzial ergibt und die Belange der Thüga Energienetze GmbH angemessen berücksichtigt werden.

### 7.15.3 *Transnet BW GmbH*

Die Transnet BW GmbH hat die Planunterlagen mit ihrer Leitungsdokumentation abgeglichen, mit Schreiben vom 20.11.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Transnet BW GmbH mit Amprion im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens das Netzbauprojekt Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut –Tiengen-Waldsgut Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wals und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV (Hochrhein), Vorhaben Nr. 23 (BBPLG) plane.

- *Es handele sich um eine Netzverstärkungsmaßnahme. Bis 2032 werde in bestehender Trasse eine neue 380-kV-Leitung mit zwei Stromkreisen errichtet, die die bestehende 380-kV-Trasse Herbertingen – Tiengen sowie die bestehende 220-kV-Trasse Gurtweil – Beuren ersetzen werde. Die Maßnahme sei als Vorhaben Nr. 23 Teil des Bundesbedarfsplans. Aktuell befinde man sich in der Vorplanung zum Genehmigungsverfahren.*

  *Im Bereich des Planfeststellungsverfahrens K 6120 sei eine neue Trasse der Höchstspannungsfreileitungsanlage geplant. Eine direkte Betroffenheit beider Projekte könne nach aktuellem Planungsstand nicht abgeleitet werden, da die derzeitige Planung der Transnet BW GmbH eine ausreichende Entfernung zum vom Planfeststellungsvorhaben erfassten Bereich, vorsehe. Da es dennoch zu keinen bauzeitlichen Überschneidungen beider Vorhaben kommen solle, werde um eine Abstimmung zeitlicher und räumlicher Faktoren gebeten.*

  Eine Abklärung im Zuge der Ausführungsplanung wurde vom Vorhabenträger zugesagt.

Ein Konflikt beider Vorhaben ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde demnach nicht gegeben, so dass die Belange der Transnet BW GmbH angemessen berücksichtigt werden.

## 7.16 Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

### 7.16.1 *Deutsche Telekom AG- Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 32 Donaueschingen/Ravensburg*

Die Deutsche Telekom AG beabsichtigt im Plangebiet keinen Ausbau vorzunehmen und hat in ihrer Stellungnahme vom 27.10.2023 um Berücksichtigung ihrer Kabeltrassenanlagen gebeten, welche über die Planauskunft der Deutschen Telekom AG zu erfahren seien.

### 7.16.2 *Vodafone GmbH*

Die Vodafone GmbH hat mit Schreiben vom 30.11.2023 mitgeteilt, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befinden und eine Neuverlegung ihrer Telekommunikationsanlagen nicht geplant sei.

## 7.17 Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

Folgende Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und angehört, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder sich dazu geäußert, dass sie nicht betroffen sind.

| **Name** | **mit Schreiben vom** |
|---|---|
| Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz | 26.10.2023 |
| Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Reichenau – Referat 33 – Staatliche Fischereiaufsicht | 26.10.2023 |
| Regierungspräsidium Freiburg – Referat 47.2 Koordinationsstelle Straßenbauprojekte | 26.10.2023 |
| Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55 Naturschutz und Recht | 26.10.2023 |
| Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege | 26.10.2023 |
| Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion | 26.10.2023 |
| Naturpark Südschwarzwald | 26.10.2023 |
| Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege | 26.10.2023 |
| Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg | 26.10.2023 |

| | |
|---|---|
| Regionalverband Hochrhein Bodensee | 26.10.2023 |
| IHK Hochrhein Bodensee | 26.10.2023 |
| Handwerkskammer Konstanz | 26.10.2023 |
| Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | 26.10.2023 |
| Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz | 26.10.2023 |
| BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. Landesgeschäftsstelle | 26.10.2023 |
| Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg | 26.10.2023 |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg - Landesgeschäftsstelle | 26.10.2023 |
| Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV) | 26.10.2023 |
| Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFV) | 26.10.2023 |
| Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (SDW) | 26.10.2023 |
| Schwarzwaldverein e.V. (SWV) | 26.10.2023 |
| NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V. | 26.10.2023 |
| Schwäbischer Albverein e.V. (SAV) | 26.10.2023 |
| Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. | 26.10.2023 |
| Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA) | 26.10.2023 |
| Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. | 26.10.2023 |
| SGB Südbadenbus GmbH | 26.10.2023 |
| ED Netzte GmbH | 26.10.2023 |
| NetCom BW | 26.10.2023 |

| | |
|---|---|
| Elektrizitätswerke Aach eG | 26.10.2023 |
| Stadtwerke Engen GmbH | 26.10.2023 |
| Insyte Deutschland GmbH | 26.10.2023 |
| terranets.bw | 26.10.2023 |
| PLECdoc GmbH | 26.10.2023 |

## 8. Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Private Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen und wurden von Privaten auch nicht in Form von Einwendungen vorgebracht.

Von der Baumaßnahme sind außer den öffentlichen Straßen-und Wegegrundstücken die im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.6) aufgeführten Grundstücke betroffen.

Private Einwendungen gegen das Vorhaben sind nicht eingegangen.

Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen dieser Entscheidung gehört das betroffene und unter den Schutz von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken in jeglicher Form und Nutzung einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer bedeutet. Das Interesse des Eigentümers auf ungestörte Nutzung seines Eigentums in unverändertem Zustand genießt aber keinen grenzenlosen Schutz. Obwohl das Eigentum als abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt wird, können im Rahmen der Abwägung Belange der betroffenen Eigentümer zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den in Anspruch genommen Grundstücken überwiegend um solche, die bereits durch die bereits bestehende K 6120 vorbelastet sind.

Im Übrigen kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke im vorgesehen Umfang nicht verzichtet werden. Das gewichtige Interesse an der Realisierung des Vorhabens, das insbesondere der Verkehrssicherheit der Radfahrer sowie dem Ausbau des Radverkehrsnetzes im Landkreis Konstanz dient, überwiegt vorliegend gegenüber den Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums.

Bei der Planung des Vorhabens wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde darauf geachtet, private Grundstücke vorübergehend oder dauerhaft in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen.

Es ist festzuhalten, dass die planerischen Ziele ohne oder mit geringeren Eingriffen in Eigentumsrechte Privater nicht verwirklicht werden können. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in private Eigentumsrechte sind gerechtfertigt.

## 9. Begründung der Nebenbestimmungen

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmungen. Auch der Vorbehalt nachträglicher Maßnahmen zum Naturschutz dient der umfassenden und nachhaltigen Bewältigung der von dem genehmigten Vorhaben aufgeworfenen Probleme und stärkt wegen § 49 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG die jederzeitige Entscheidungsfähigkeit im Fall im Zeitpunkt des Erlasses dieser Genehmigung nicht vorhersehbarer Probleme. Mit diesen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

## 10. Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Das Vorhaben ist unter Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange gerechtfertigt und im überwiegend öffentlichen Interesse geboten.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Unter Abwägung aller in Frage kommenden, offenkundigen und vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung mit den Nebenbestimmungen und Zusagen für verhältnismäßig.

Es wird nicht verkannt, dass mit dem Vorhaben auch negative Auswirkungen auf öffentliche und private Interessen verbunden sind. Hierzu zählt insbesondere die Versiegelung von Fläche, der Eingriff in die Biotope „Straßenhecken an der K 6120 östl. Schlatt, Autobahnhecken am AK Singen NO-Abschnitt, Feldhecken südwestlich Volkertshausen“ und die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums.

Diese Beeinträchtigungen werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die in diesem Beschluss aufgeführten Maßgaben aber auf das unabdingbare Maß begrenzt. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

Zudem dient das beantragte Vorhaben der Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr zwischen dem Singener Ortsteil Schlatt unter Krähen und Volkertshausen.

Private Eigentümer haben keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, die recht geringen Eingriffe in das Privateigentum sind angesichts des o.g. Planungsziels hinzunehmen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den betroffenen Grundstückseigentümern für die Abtretung der Flächen und eventuelle Folgeschäden (wie Bewirtschaftungserschwernisse, An- und Zerschneidungsschäden, Verlust des Aufwuchses) eine Entschädigung zusteht. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern der Grunderwerbsverhandlungen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend nach Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen der §§ 37 ff. StrG i.V.m. § 72 ff. LVwVfG vorliegen und somit dem Antrag auf Planfeststellung entsprochen werden kann.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg.

## Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der Planunterlagen werden in der Stadt Singen und der Gemeinde Volkertshausen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende dieser Auslegungsfrist als zugestellt.

Regierungspräsidium Freiburg